Deutscher Bundestag **Drucksache 18/8909**
18. Wahlperiode 22.06.2016

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Soziales (11. Ausschuss)

a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 18/8041 –

Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Rechtsvereinfachung

b) zu dem Antrag der Abgeordneten Katja Kipping, Sabine Zimmermann (Zwickau), Matthias W. Birkwald, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 18/8076 –

Die Gewährleistung des Existenz- und Teilhabeminimums verbessern – Keine Rechtsvereinfachung auf Kosten der Betroffenen

c) zu dem Antrag der Abgeordneten Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn, Kerstin Andreae, Markus Kurth, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 18/8077 –

Grundsicherung einfacher und gerechter gestalten – Jobcenter entlasten

A. Problem

Zu Buchstabe a

In der Praxis haben die für die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (passive Leistungen) im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) anzuwendenden Vorschriften nach Einschätzung der Bundesregierung teilweise zu umfangreichen Verwaltungsabläufen und in einigen Punkten zu einer Vielzahl von Widersprüchen und Klagen geführt. Grund für die rechtlich komplexe Ausgestaltung des Leistungsrechts seien vielfältige Beziehungen zu anderen Rechtsgebieten insbesondere aufgrund der notwendigen Nachrangigkeit der Leistungen des SGB II. In der Rechtspraxis sei erheblicher Umsetzungsaufwand bei Bürgerinnen und Bürgern sowie bei der Verwaltung entstanden.

Zu Buchstabe b

Die Fraktion DIE LINKE. kritisiert, dass der Gesetzentwurf der Bundesregierung aus der Sicht von Leistungsempfängern nach dem SGB II wenig Positives enthalte. Besonders zu kritisieren sei die Einführung einer Gesamtobergrenze für Miete und Heizkosten, die verschärfte Anrechnung von Einkommen u. a.

Zu Buchstabe c

Die Vielzahl der staatlichen Leistungen zur Mindestsicherung und ihre Unübersichtlichkeit führen nach den Worten der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dazu, dass einerseits viele Bedürftige diese Leistungen nicht in Anspruch nähmen und andererseits Jobcenter, Beratungsstellen etc. übermäßig mit Verwaltungsaufwand belastet seien.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Ziel dieses Gesetzes ist es, dass leistungsberechtigte Personen künftig schneller und einfacher Klarheit über das Bestehen und den Umfang von Rechtsansprüchen erhalten und die von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Jobcentern anzuwendenden Verfahrensvorschriften vereinfacht werden. Dazu werden insbesondere Vorschläge zur Weiterentwicklung des Leistungs- und Verfahrensrechts des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch aufgegriffen, die durch die von der Konferenz der Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder (ASMK) eingerichtete Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Vereinfachung des Leistungsrechts, einschließlich des Verfahrensrechts, im SGB II (AG Rechtsvereinfachung) von Juni 2013 bis Juni 2014 erarbeitet worden sind.

Die in der AG Rechtsvereinfachung konsentierten Vorschläge erfassen etwa die Regelungen zur Anrechnung von Einkommen und Vermögen, die Anspruchsvoraussetzungen, die Bedarfe für Unterkunft und Heizung sowie das Verfahrensrecht. Um die Aufnahme von Ausbildungen zu erleichtern, wird die bestehende Schnittstelle zwischen der Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz beziehungsweise dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch und der Grundsicherung für Arbeitsuchende entschärft.

Außerdem erhalten Personen, die neben Arbeitslosengeld oder Teilarbeitslosengeld auch Arbeitslosengeld II beziehen, künftig Leistungen der aktiven Arbeitsförderung von den Agenturen für Arbeit.

Mit den Änderungsanträgen werden insbesondere folgende Ergänzungen vorgenommen:

Bei den Arbeitsgelegenheiten soll die Förderdauer über die bisher geltenden 24 Monate innerhalb von fünf Jahren hinaus verlängert werden können. Künftig kann der erwerbsfähige Leistungsberechtigte nach Ablauf der 24 Monate bis zu zwölf weitere Monate in Arbeitsgelegenheiten zugewiesen werden, wenn die Voraussetzungen für seine Teilnahme weiterhin vorliegen. Hiervon sollen vorrangig ältere Personen und Leistungsberechtigte mit minderjährigen Kindern profitieren.

Während einer Arbeitsgelegenheit oder einer Förderung von Arbeitsverhältnissen kann künftig auch eine sozialpädagogische Betreuung gegen Erstattung der erforderlichen Kosten erfolgen. Ziel ist die nachhaltige Stabilisierung des Geförderten.

Außerdem bekommen Gewerkschaften und Arbeitgeber eine stärkere Beratungsfunktion innerhalb der Jobcenter, was insbesondere bei den Arbeitsgelegenheiten zum Tragen kommen soll.

In den ersten Monaten in ihrer neuen Tätigkeit können vormals Hilfebedürftige neben einer nachgehenden Betreuung durch das Jobcenter auch weitere Unterstützungsleistungen (z. B. aus dem Vermittlungsbudget) erhalten.

Auszubildende in schulischer Ausbildung, die die Altersgrenze von 30 Jahren für das BAföG überschritten haben, erhalten künftig ausnahmsweise Zuschüsse zum Lebensunterhalt nach dem SGB II, wenn die Fortführung der Ausbildung für die Eingliederung zwingend erforderlich ist.

Grundsätzlich werden die Mitwirkungspflichten der Hilfebedürftigen bei der Beantragung vorrangiger Leistungen und die Möglichkeit der Versagung von Leistungen klargestellt. Klar geregelt wird aber, dass die Versagung bei der Beantragung einer vorgezogenen Rente wegen Alters nicht greift.

Erstattungsbescheide sind künftig nur noch für vier zurückliegende Jahre auf Antrag zu überprüfen. Die Zusammenarbeit der im SGB-II-Bereich tätigen Behörden wird verbessert.

Die im Regierungsentwurf vorgesehene vereinfachte Anrechnung von Mutterschaftsgeld wird aus systematischen Gründen nicht umgesetzt.

Die Abtretung von Arbeitslosengeld II ist weiterhin unzulässig. Ausnahmen werden aber zur Sicherung von Ansprüchen auf Rückzahlung von Vorschüssen und im wohlverstandenen Interesse des Berechtigten zugelassen.

Bei Leistungsberechtigen in Gemeinschaftsunterkünften wird durch eine Sonderregelung sichergestellt, dass die Aufwendungen, die in der Unterkunft für Gemeinschaftsverpflegung und Strom entstehen, aus den SGB-II-Leistungen beglichen werden können.

Schließlich wird eine Regelung zur Aussetzung der Insolvenzantragspflicht bei hochwasser- und starkregenfallbedingter Insolvenz aufgenommen, um den durch die Starkregen- und Hochwasserereignisse betroffenen Unternehmen Zeit zu geben, notwendige Finanzierungs- und Sanierungsverhandlungen zu führen, wenn die Insolvenz durch mögliche Entschädigungsleistungen, Versicherungsleistungen, Zins- und Tilgungsmoratorien oder auf andere Weise abgewendet werden kann.

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 18/8041 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Zu Buchstabe b

Die Fraktion DIE LINKE. fordert die Abschaffung des Hartz-IV-Systems zugunsten einer sanktionsfreien Mindestsicherung. Die Möglichkeit von Sanktionen und Ersatzansprüche bei sozialwidrigem Verhalten seien abzuschaffen u. a. m.

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 18/8076 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Zu Buchstabe c

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN fordert die Bundesregierung auf, einen Gesetzentwurf für eine Reform des Leistungsrechts vorzulegen, der das Grundsicherungssystem vereinfache, die Jobcenter entlaste und gleichzeitig die Interessen der Leistungsberechtigten berücksichtige. Die Reform solle u. a. dazu führen, dass die Jobcenter sich auf jene Bürgerinnen und Bürger konzentrieren könnten, die Beratung und Unterstützung benötigten, die im Rahmen der Grundsicherung angeboten würden und für die die Integration in den Arbeitsmarkt notwendig sei. Ferner müssten die Leistungen zur Mindestsicherung übersichtlicher und einfacher werden.

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 18/8077 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

C. Alternativen

Annahme eines Antrags.

D. Kosten

Zu Buchstabe a

Dem Bund entstehen durch die Regelungen insgesamt Minderausgaben in Höhe von rund 87 Millionen Euro jährlich.

Der Bundesagentur für Arbeit entstehen durch die Regelungen insgesamt Mehrausgaben in Höhe von rund 210 Millionen Euro jährlich.

Die Kommunen werden durch die Neuregelungen insgesamt nicht belastet.

Die Bürgerinnen und Bürger werden durch die Neuregelungen insgesamt um rund 2,8 Millionen Stunden Erfüllungsaufwand je Jahr entlastet. Zudem ergeben sich finanzielle Entlastungen in Höhe von rund 5 Millionen Euro jährlich.

Der Erfüllungsaufwand der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende reduziert sich durch die Neuregelungen um rund 39 Millionen Euro jährlich.

Zu den Buchstaben b und c

Es wurden keine konkreten Kostenrechnungen angestellt.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/8041 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Die Bezeichnung wird wie folgt gefasst:

„Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Rechtsvereinfachung sowie zur vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht“.

2. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

‚b) Absatz 2a wird wie folgt gefasst:

„(2a) Die Agentur für Arbeit hat darauf hinzuwirken, dass erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die

1. nicht über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse verfügen, an einem Integrationskurs nach § 43 des Aufenthaltsgesetzes teilnehmen, oder

2. darüber hinaus notwendige berufsbezogene Sprachkenntnisse benötigen, an der berufsbezogenen Deutschsprachförderung nach § 45a des Aufenthaltsgesetzes teilnehmen,

sofern sie teilnahmeberechtigt sind und nicht unmittelbar in eine Ausbildung oder Arbeit vermittelt werden können und ihnen eine Teilnahme an einem Integrationskurs oder an der berufsbezogenen Deutschsprachförderung daneben nicht zumutbar ist. Für die Teilnahmeberechtigung, die Verpflichtung zur Teilnahme und die Zugangsvoraussetzungen gelten die Bestimmungen der §§ 44, 44a und 45a des Aufenthaltsgesetzes sowie des § 9 Absatz 1 Satz 1 des Bundesvertriebenengesetzes in Verbindung mit der Integrationskursverordnung und der Verordnung über die berufsbezogene Deutschsprachförderung. Eine Verpflichtung zur Teilnahme ist in die Eingliederungsvereinbarung als vorrangige Maßnahme aufzunehmen.“ ‘

b) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

‚4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 3 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Wird eine Leistung aufgrund eines Antrages nach Satz 1 von einem anderen Träger nach § 66 des Ersten Buches bestandskräftig entzogen oder versagt, sind die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach diesem Buch ganz oder teilweise so lange zu entziehen oder zu versagen, bis die leistungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung nach den §§ 60 bis 64 des Ersten Buches gegenüber dem anderen Träger nachgekommen ist.

Eine Entziehung oder Versagung nach Satz 3 ist nur möglich, wenn die leistungsberechtigte Person vom zuständigen Leistungsträger nach diesem Buch zuvor schriftlich auf diese Folgen hingewiesen wurde. Wird die Mitwirkung gegenüber dem anderen Träger nachgeholt, ist die Versagung oder Entziehung rückwirkend aufzuheben. Die Sätze 3 bis 5 gelten nicht für die vorzeitige Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters."

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem Ersten Abschnitt des Dritten Kapitels werden nicht an oder für erwerbsfähige Leistungsberechtigte erbracht, die einen Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Teilarbeitslosengeld haben." '

c) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

‚7. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Satz 3 Nummer 2 werden nach den Wörtern „einer stationären Einrichtung" die Wörter „nach Satz 1" eingefügt.

b) Die Absätze 5 und 6 werden wie folgt gefasst:

„(5) Auszubildende, deren Ausbildung im Rahmen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes dem Grunde nach förderungsfähig ist, haben über die Leistungen nach § 27 hinaus keinen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts. Satz 1 gilt auch für Auszubildende, deren Bedarf sich nach § 61 Absatz 2 und 3, § 62 Absatz 3, § 123 Absatz 1 Nummer 2 und 3 sowie § 124 Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 3 des Dritten Buches bemisst.

(6) Absatz 5 Satz 1 ist nicht anzuwenden auf Auszubildende,

1. die aufgrund von § 2 Absatz 1a des Bundesausbildungsförderungsgesetzes keinen Anspruch auf Ausbildungsförderung haben,

2. deren Bedarf sich nach den §§ 12, 13 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 1 oder nach § 13 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes bemisst und die Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz

   a) erhalten oder nur wegen der Vorschriften zur Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen nicht erhalten oder

   b) beantragt haben und über deren Antrag das zuständige Amt für Ausbildungsförderung noch nicht entschieden hat; lehnt das zuständige Amt für Ausbildungsförderung die Leistungen ab, findet Absatz 5 mit Beginn des folgenden Monats Anwendung, oder

3. die eine Abendhauptschule, eine Abendrealschule oder ein Abendgymnasium besuchen, sofern sie aufgrund des § 10 Absatz 3 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes keinen Anspruch auf Ausbildungsförderung haben.“ ‘

d) Nummer 9 Buchstabe b wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „Die folgenden Absätze 6 und 7 werden“ werden durch die Wörter „Folgender Absatz 6 wird“ ersetzt.

bb) Absatz 7 wird aufgehoben.

e) Nummer 12 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Nummer 1 wird aufgehoben.

bbb) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 1.

ccc) Folgende Nummer 2 wird eingefügt:

„2. welche Bemühungen erwerbsfähige Leistungsberechtigte in welcher Häufigkeit zur Eingliederung in Arbeit mindestens unternehmen sollen und in welcher Form diese Bemühungen nachzuweisen sind,“.

bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Eingliederungsvereinbarung kann insbesondere bestimmen, in welche Tätigkeiten oder Tätigkeitsbereiche die leistungsberechtigte Person vermittelt werden soll.“

f) Nach Nummer 14 werden die folgenden Nummern 14a und 14b eingefügt:

‚14a. § 16d wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:

„Abweichend von Satz 1 können erwerbsfähige Leistungsberechtigte nach Ablauf der 24 Monate bis zu zwölf weitere Monate in Arbeitsgelegenheiten zugewiesen werden, wenn die Voraussetzungen der Absätze 1 und 5 weiterhin vorliegen.“

b) In Absatz 8 werden das Komma und die Wörter „einschließlich der Kosten, die bei besonderem Anleitungsbedarf für das erforderliche Betreuungspersonal entstehen,“ gestrichen und wird folgender Satz angefügt:

„Hierzu können auch Personalkosten gehören, die entstehen, wenn eine besondere Anleitung, eine tätigkeitsbezogene Unterweisung oder eine sozialpädagogische Betreuung notwendig ist.“

14b. Dem § 16e Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Auf Antrag können dem Arbeitgeber während der Förderung des Arbeitsverhältnisses die erforderlichen Kosten einer notwendigen sozialpädagogischen Betreuung erstattet werden.“ ‘

g) Nummer 15 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

‚b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Zur nachhaltigen Eingliederung in Arbeit können Leistungen nach dem Ersten Abschnitt des Dritten Kapitels, nach § 44 oder § 45 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 des Dritten Buches oder nach § 16a oder § 16f bis zu sechs Monate nach Beschäftigungsaufnahme auch erbracht werden, wenn die Hilfebedürftigkeit der oder des Erwerbsfähigen aufgrund des zu berücksichtigenden Einkommens entfallen ist.“ ‘

h) Nach Nummer 16 wird folgende Nummer 16a eingefügt:

‚16a. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Die zuständigen Träger der Leistungen arbeiten im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse mit den Gemeinden, Kreisen und Bezirken sowie den weiteren Beteiligten des örtlichen Ausbildungs- und Arbeitsmarktes zusammen, insbesondere mit den

1. Leistungsträgern im Sinne des § 12 des Ersten Buches sowie Trägern von Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz und dem Asylbewerberleistungsgesetz,

2. Vertreterinnen und Vertretern der Arbeitgeber sowie der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer,

3. Kammern und berufsständischen Organisationen,

4. Ausländerbehörden und dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,

5. allgemein- und berufsbildenden Schulen und Stellen der Schulverwaltung sowie Hochschulen,

6. Einrichtungen und Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes und sonstigen Einrichtungen und Diensten des Gesundheitswesens sowie

7. Trägern der freien Wohlfahrtspflege und Dritten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen.

(2) Die Zusammenarbeit mit den Stellen nach Absatz 1 erfolgt auf der Grundlage der Gegenseitigkeit insbesondere, um

1. eine gleichmäßige oder gemeinsame Durchführung von Maßnahmen zu beraten oder zu sichern und

2. Leistungsmissbrauch zu verhindern oder aufzudecken.

Dies gilt insbesondere, wenn

1. Hemmnisse bei der Eingliederung der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person in Ausbildung und Arbeit nur unter Einbeziehung der gesamten Bedarfsgemeinschaft beseitigt werden können und

für die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft die Erbringung weiterer Leistungen erforderlich ist, oder

2. zur Eingliederung insbesondere sozial benachteiligter und individuell beeinträchtigter junger Menschen zwischen den nach Absatz 1 beteiligten Stellen und Einrichtungen abgestimmte, den individuellen Bedarf deckende Leistungen erforderlich sind."

b) Absatz 1a wird aufgehoben.

c) Die Absätze 2 bis 4 werden die Absätze 3 bis 5.'

i) Nummer 17 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

‚b) Folgender Halbsatz wird angefügt:

„Stellungnahmen des Beirats, insbesondere diejenigen der Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, hat die gemeinsame Einrichtung zu berücksichtigen." '

j) In Nummer 23 Buchstabe c werden nach Satz 1 die folgenden Sätze eingefügt:

„Eine besondere Härte ist auch anzunehmen, wenn Auszubildenden, deren Bedarf sich nach § 12 oder 13 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes bemisst, aufgrund von § 10 Absatz 3 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes keine Leistungen zustehen, diese Ausbildung im Einzelfall für die Eingliederung der oder des Auszubildenden in das Erwerbsleben zwingend erforderlich ist und ohne die Erbringung von Leistungen zum Lebensunterhalt der Abbruch der Ausbildung droht; in diesem Fall sind Leistungen als Zuschuss zu erbringen. Satz 2 gilt nur für Ausbildungen, die vor dem 31. Dezember 2020 begonnen wurden."

k) Nummer 24 wird wie folgt gefasst:

‚24. § 28 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Kindertageseinrichtung besuchen" durch die Wörter „Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird" ersetzt.

b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Abweichend von Satz 1 werden bei Schülerinnen und Schülern, die im jeweiligen Schuljahr nach den in Satz 1 genannten Stichtagen erstmalig oder aufgrund einer Unterbrechung ihres Schulbesuches erneut in eine Schule aufgenommen werden, für den Monat, in dem der erste Schultag liegt, 70 Euro berücksichtigt, wenn dieser Tag in den Zeitraum von August bis Januar des Schuljahres fällt, oder 100 Euro berücksichtigt, wenn dieser Tag in den Zeitraum von Februar bis Juli des Schuljahres fällt." '

l) Nummer 27 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

‚a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Wer nach Vollendung des 18. Lebensjahres vorsätzlich oder grob fahrlässig die Voraussetzungen für die Gewährung von Leistungen nach diesem Buch an sich oder an Personen, die mit ihr oder ihm in einer Bedarfsgemeinschaft leben, ohne wichtigen Grund herbeigeführt hat, ist zum Ersatz der deswegen erbrachten Geld- und Sachleistungen verpflichtet. Als Herbeiführung im Sinne des Satzes 1 gilt auch, wenn die Hilfebedürftigkeit erhöht, aufrechterhalten oder nicht verringert wurde. Sachleistungen sind, auch wenn sie in Form eines Gutscheins erbracht wurden, in Geld zu ersetzen. § 40 Absatz 6 Satz 2 gilt entsprechend. Der Ersatzanspruch umfasst auch die geleisteten Beiträge zur Sozialversicherung. Von der Geltendmachung eines Ersatzanspruchs ist abzusehen, soweit sie eine Härte bedeuten würde.“ ‘

m) Nummer 28 Buchstabe b wird wie folgt geändert:

aa) Doppelbuchstabe bb wird wie folgt gefasst:

‚bb) Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Sachleistungen sind, auch wenn sie in Form eines Gutscheins erbracht wurden, in Geld zu ersetzen. § 40 Absatz 6 Satz 2 gilt entsprechend. Der Ersatzanspruch umfasst auch die geleisteten Beiträge zur Sozialversicherung entsprechend § 40 Absatz 2 Nummer 5.“ ‘

bb) Doppelbuchstabe cc wird aufgehoben.

n) Nach Nummer 32 wird folgende Nummer 32a eingefügt:

‚32a. In § 37 Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „§ 41 Absatz 1 Satz 4 beziehungsweise 5“ durch die Angabe „§ 41 Absatz 3“ ersetzt.‘

o) Nummer 34 wird wie folgt geändert:

aa) Folgender Buchstabe a wird vorangestellt:

‚a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Abweichend von Satz 1 gilt § 44 des Zehntes Buches mit der Maßgabe, dass

1. rechtswidrige nicht begünstigende Verwaltungsakte nach den Absätzen 1 und 2 nicht später als vier Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem der Verwaltungsakt bekanntgegeben wurde, zurückzunehmen sind; ausreichend ist, wenn die Rücknahme innerhalb dieses Zeitraumes beantragt wird,

2. an die Stelle des Zeitraums von vier Jahren nach Absatz 4 Satz 1 ein Zeitraum von einem Jahr tritt.“ ‘

bb) Die bisherigen Buchstaben a bis f werden die Buchstaben b bis g.

cc) In dem neuen Buchstaben c werden in Absatz 5 Satz 1 nach den Wörtern „Verstirbt eine leistungsberechtigte Person“ die Wörter „oder eine Person, die mit der leistungsberechtigten Person in häuslicher Gemeinschaft lebt“ eingefügt.

p) In Nummer 36 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 7 Satz 1 wird jeweils das Wort „Geldleistungen“ durch die Wörter „Geld- und Sachleistungen“ ersetzt.

q) Nummer 37 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 werden die Wörter „Kalendermonate bereits in Anspruch“ durch die Wörter „Kalendermonate in Anspruch“ ersetzt.

bb) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Die Abtretung und Übertragung nach § 53 Absatz 2 des Ersten Buches bleibt unberührt.“

r) Nummer 49 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Buchstabe a wird folgender Buchstabe b eingefügt:

‚b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Die Bestimmungen des Absatzes 1 Nummer 1, 4, 5, 6 und 7 gelten auch in Verbindung mit § 6b Absatz 1 Satz 2 oder § 44b Absatz 1 Satz 2 erster Halbsatz.“ ‘

bb) Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe c.

s) Nach Nummer 50 wird folgende Nummer 50a eingefügt:

‚50a. § 65 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ist eine leistungsberechtigte Person in einer Gemeinschaftsunterkunft ohne Selbstversorgungsmöglichkeit untergebracht, kann der Anspruch auf Arbeitslosengeld II und Sozialgeld, soweit er sich auf Ernährung und Haushaltsenergie bezieht, bis zum Ablauf des 31. Dezember 2018 in Form von Sachleistungen erfüllt werden. Der Wert der Sachleistung nach Satz 1 beträgt

1. bei Erwachsenen, bei denen der Regelbedarf für eine alleinstehende Person anerkannt wird, 156 Euro,
2. bei den übrigen Erwachsenen 140 Euro,
3. bei Kindern von 0 bis unter 6 Jahren 83 Euro,
4. bei Kindern von 6 bis unter 14 Jahren 106 Euro und
5. bei Jugendlichen von 14 bis unter 18 Jahren 137 Euro.

Wird die Sachleistung im Auftrag oder mit Zustimmung der Agentur für Arbeit durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Träger oder einen privaten Dritten erbracht, gilt dies als Leistung nach diesem Buch. Die Agentur für Arbeit hat dem öffentlich-rechtlichen Träger der Gemeinschaftsunterkunft oder, soweit ein solcher nicht vorhanden ist, dem privaten Betreiber der Gemeinschaftsunterkunft Aufwendungen für die Verpflegung einschließlich Haushaltsstrom in Höhe der in

Satz 2 benannten Beträge zu erstatten. Bei Teilnahme von Kindern und Jugendlichen im Sinne des Satzes 2 Nummer 3 bis 5 an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung, in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege gilt § 28 Absatz 6 Satz 1 mit der Maßgabe, dass die entstehenden Aufwendungen berücksichtigt werden.“ ‘

t) In Nummer 53 werden in Absatz 2 Nummer 1 die Wörter „§ 41a Absatz 4 Satz 1“ durch die Wörter „§ 41a Absatz 5 Satz 1“ ersetzt.

3. In Artikel 2 wird nach Nummer 1 folgende Nummer 1a eingefügt:

‚1a. § 9 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Agenturen für Arbeit arbeiten zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit den Gemeinden, Kreisen und Bezirken sowie den weiteren Beteiligten des örtlichen Ausbildungs- und Arbeitsmarktes zusammen, insbesondere mit den

1. Leistungsträgern im Sinne des § 12 des Ersten Buches sowie Trägern von Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz und dem Asylbewerberleistungsgesetz,
2. Vertreterinnen und Vertretern der Arbeitgeber sowie der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer,
3. Kammern und berufsständischen Organisationen,
4. Ausländerbehörden und dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
5. allgemein- und berufsbildenden Schulen und Stellen der Schulverwaltung sowie Hochschulen,
6. Einrichtungen und Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes und sonstigen Einrichtungen und Diensten des Gesundheitswesens sowie
7. Trägern der freien Wohlfahrtspflege und Dritten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen.

Die Zusammenarbeit mit den Stellen nach Satz 1 erfolgt auf der Grundlage der Gegenseitigkeit insbesondere, um

1. eine gleichmäßige oder gemeinsame Durchführung von Maßnahmen zu beraten oder zu sichern und
2. Leistungsmissbrauch zu verhindern oder aufzudecken.

Die Agenturen für Arbeit sollen ihre Planungen rechtzeitig mit Trägern von Maßnahmen der Arbeitsförderung erörtern.“ ‘

4. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 wird nach Nummer 3 folgende Nummer 3a eingefügt:

‚3a. In § 28 Absatz 5 werden die Wörter „Abs. 3 Satz 1 und 2 oder“ gestrichen.‘

b) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

‚(7) Das Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), das zuletzt

durch Artikel 8 des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2163) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 27a werden die Sätze 3 und 4 aufgehoben.

2. In § 30 Absatz 5 werden die Sätze 4 und 5 wie folgt gefasst:

   „Der Mittelwert aus den drei Jahren ist um den Prozentsatz anzupassen, der sich aus der Summe der für die Rentenanpassung des laufenden Jahres sowie des Vorjahres maßgebenden Veränderungsraten der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer (§ 68 Absatz 2 in Verbindung mit § 228b des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch) ergibt; die Veränderungsraten werden jeweils bestimmt, indem der Faktor für die Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer um eins vermindert und durch Vervielfältigung mit 100 in einen Prozentsatz umgerechnet wird. Das Vergleichseinkommen wird zum 1. Juli eines jeden Jahres neu festgesetzt; wenn das nach den Sätzen 1 bis 6 errechnete Vergleichseinkommen geringer ist als das bisherige Vergleichseinkommen, bleibt es unverändert.“

3. § 56 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

   „Gleichzeitig wird der Bemessungsbetrag (§ 33 Absatz 1) entsprechend dem Prozentsatz angepasst, um den sich die für die Rentenanpassung maßgebenden Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer (§ 68 Absatz 2 in Verbindung mit § 228b des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch) verändern.“ ‘

c) Dem Absatz 8 wird folgende Nummer 3 angefügt:

   ‚3. In § 116a wird der Wortlaut wie folgt gefasst:

   „§ 44 des Zehntes Buches gilt mit der Maßgabe, dass

   1. rechtswidrige nicht begünstigende Verwaltungsakte nach den Absätzen 1 und 2 nicht später als vier Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem der Verwaltungsakt bekanntgegeben wurde, zurückzunehmen sind; ausreichend ist, wenn die Rücknahme innerhalb dieses Zeitraumes beantragt wird,

   2. an die Stelle des Zeitraums von vier Jahren nach Absatz 4 Satz 1 ein Zeitraum von einem Jahr tritt.“ ‘

d) Absatz 9 wird wie folgt gefasst:

   ‚(9) Das Asylbewerberleistungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. März 2016 (BGBl. I S. 390) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 7b wird aufgehoben.

2. § 9 Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

   „§ 44 des Zehntes Buches Sozialgesetzbuch gilt jedoch nur mit der Maßgabe, dass

   1. rechtswidrige nicht begünstigende Verwaltungsakte nach den Absätzen 1 und 2 nicht später als vier Jahre

nach Ablauf des Jahres, in dem der Verwaltungsakt bekanntgegeben wurde, zurückzunehmen sind; ausreichend ist, wenn die Rücknahme innerhalb dieses Zeitraumes beantragt wird,

2. anstelle des Zeitraums von vier Jahren nach Absatz 4 Satz 1 ein Zeitraum von einem Jahr tritt.“ ‘

e) Absatz 11 § 11 Absatz 6 Satz 2 wird aufgehoben.

f) Absatz 12 wird wie folgt geändert:

aa) Der Nummer 1 werden die folgenden Nummern 1 und 2 vorangestellt:

‚**1.** § 68 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Schwerbehinderten Menschen gleichgestellt sind auch behinderte Jugendliche und junge Erwachsene (§ 2 Absatz 1) während der Zeit einer Berufsausbildung in Betrieben und Dienststellen oder einer beruflichen Orientierung, auch wenn der Grad der Behinderung weniger als 30 beträgt oder ein Grad der Behinderung nicht festgestellt ist. Der Nachweis der Behinderung wird durch eine Stellungnahme der Agentur für Arbeit oder durch einen Bescheid über Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erbracht. Die Gleichstellung gilt nur für Leistungen des Integrationsamtes im Rahmen der beruflichen Orientierung und der Berufsausbildung im Sinne des § 102 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe c.“

2. § 102 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 3 werden nach der Angabe „15 Stunden“ ein Komma sowie die Wörter „in Integrationsprojekten mindestens 12 Stunden“ eingefügt.

b) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Bildungsmaßnahmen“ die Wörter „sowie nachrangig zur beruflichen Orientierung“ eingefügt.‘

bb) Die bisherigen Nummern 1 bis 3 werden die Nummern 3 bis 5.

g) Die folgenden Absätze 14 und 15 werden angefügt:

‚(14) Dem § 251 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2018) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Ist der Antrag im Ausland zuzustellen, bestimmt das Gericht die Frist nach Satz 2 Nummer 3.“

(15) § 14 Absatz 1 der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung vom 28. März 1988 (BGBl. I S. 484), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2959) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 3 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
2. In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
3. Folgende Nummer 5 wird angefügt:

   „5. Maßnahmen der beruflichen Orientierung.“ ‘

5. Nach Artikel 3 wird folgender Artikel 3a eingefügt:

„Artikel 3a

Gesetz zur vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht bei hochwasser- und starkregenfallbedingter Insolvenz

§ 1

Beruht der Eintritt einer Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung auf den Auswirkungen der Starkregenfälle und Hochwasser im Mai und Juni 2016, so ist die nach § 15a der Insolvenzordnung bestehende Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrags ausgesetzt, solange die Antragspflichtigen ernsthafte Finanzierungs- oder Sanierungsverhandlungen führen und dadurch begründete Aussichten auf Sanierung bestehen, längstens jedoch bis zum Ablauf des 31. Dezember 2016.

§ 2

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht bis höchstens zum 31. März 2017 zu verlängern, wenn dies aufgrund andauernder Finanzierungs- oder Sanierungsverhandlungen oder sonstiger Umstände geboten erscheint.“

6. Artikel 4 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 2 werden die Wörter „Artikel 3 Absatz 1, 3 und 6 bis 9“ durch die Wörter „Artikel 3 Absatz 1, 3, 6 bis 9 und 14“ ersetzt.

   b) Die folgenden Absätze 3 und 4 werden angefügt:

      „(3) Artikel 3 Absatz 7 Nummer 2 tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2016 in Kraft.

      (4) Artikel 3a tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2016 in Kraft und am 1. April 2017 außer Kraft.“;

b) den Antrag auf Drucksache 18/8076 abzulehnen;

c) den Antrag auf Drucksache 18/8077 abzulehnen.

Berlin, den 22. Juni 2016

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales

Kerstin Griese Vorsitzende	**Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn** Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

1. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 18/8041** ist in der 165. Sitzung des Deutschen Bundestages am 15. April 2016 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung sowie an den Innenausschuss, den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, den Haushaltsausschuss sowie den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Mitberatung überwiesen worden. Der Haushaltsausschuss befasst sich zudem gemäß § 96 GOBT mit der Vorlage, der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung gutachtlich.

Der Antrag auf **Drucksache 18/8076** ist in der 165. Sitzung des Deutschen Bundestages am 15. April 2016 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung sowie an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz und den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Mitberatung überwiesen worden.

Der Antrag auf **Drucksache 18/8077** ist in der 165. Sitzung des Deutschen Bundestages am 15. April 2016 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung sowie an den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Mitberatung überwiesen worden.

2. Voten der mitberatenden Ausschüsse

Der **Innenausschuss**, der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz**, der **Haushaltsausschuss** sowie der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** haben den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/8041 in ihren Sitzungen am 22. Juni 2016 beraten und dem Deutschen Bundestag gleichlautend mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung empfohlen. Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich in seiner 41. Sitzung am 24. Februar 2016 gutachtlich mit der Vorlage befasst und die Nachhaltigkeitsrelevanz festgestellt. Die vorgesehenen Änderungen entsprächen dem Grundsatz der Nachhaltigkeit. Eine Prüfbitte wurde nicht für erforderlich gehalten.

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** sowie der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** haben den Antrag auf Drucksache 18/8076 in ihren Sitzungen am 22. Juni 2016 beraten und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung empfohlen.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat den Antrag auf Drucksache 18/8077 in seiner Sitzung am 22. Juni 2016 beraten und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Ablehnung empfohlen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Zu Buchstabe a

Die Konferenz der Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales (ASMK) hat im November 2012 die Einrichtung einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Vereinfachung des passiven Leistungsrechts – einschließlich des Verfahrensrechts – im SGB II beschlossen. Im Anschluss an die Sammlung umfangreicher Rechtsänderungsvorschläge hat diese Arbeitsgruppe im Juni 2013 unter der Bezeichnung „AG Rechtsvereinfachung im SGB II“ ihre Tätigkeit aufgenommen und in Workshops die Vorschläge diskutiert und bewertet. An den Sitzungen haben außer den Vertreterinnen und Vertretern der Länder auch Vertreterinnen und Vertreter

des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales sowie anderer Ressorts, der kommunalen Spitzenverbände, der Bundesagentur für Arbeit, der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge sowie ausgewählte Expertinnen und Experten aus der Praxis, die etwa von der Bundesagentur für Arbeit, den kommunalen Spitzenverbänden und dem Bundessozialgericht benannt worden sind, teilgenommen, heißt es in der Gesetzesbegründung.

Durch das vorliegende Gesetz würden vorrangig die in der Arbeitsgruppe als konsensual identifizierten und der ASMK berichteten, nach rechtlicher Prüfung gesetzlich umsetzbaren Lösungsmöglichkeiten bei der Vereinfachung des passiven Leistungsrechts umgesetzt. Dies betreffe die Punkte:

Behandlung einmaliger Einnahmen – Darlehensgewährung bei vorzeitigem Verbrauch,

Klarstellungen bei den Grundabsetzbeträgen vom Einkommen nach § 11b Absatz 2 Satz 2 und 3,

Weiterentwicklung der Schnittstelle zwischen der Ausbildungsförderung und der Grundsicherung für Arbeitsuchende,

Klarstellung zur Anspruchsbeschränkung in § 22 Absatz 1 Satz 2,

Zuständigkeit für die Zusicherung bei Wohnungswechsel,

Ermöglichung einer Gesamtangemessenheitsgrenze für die Bedarfe für Unterkunft und Heizung,

Behandlung von Genossenschaftsanteilen,

Klarstellungen beim Ersatzanspruch,

Eintritt eines Ersatzanspruches auch bei Erhöhung, Aufrechterhaltung und Nichtverringern von Hilfebedürftigkeit,

Redaktionelle Anpassungen in § 34a,

Einführung eines Herausgabeanspruches bei Doppelleistungen,

Erweiterung der Ersatzansprüche nach § 34c auf alle Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft,

Einführung eines eigenständigen Tatbestandes zur vorläufigen Leistungsgewährung,

Verfahren nach abweichender Auslegung einer Norm durch ständige Rechtsprechung,

Anpassungen bei der Aufrechnung,

Rücküberweisung von Leistungsbeträgen durch Geldinstitut nach Tod einer leistungsberechtigten Person,

Vorauszahlung von Leistungen mit Auszahlungsminderung im Folgemonat,

Verlängerung des Regelbewilligungszeitraums auf 12 Monate,

Ausschluss der Pfändbarkeit und Übertragbarkeit von Ansprüchen nach dem SGB II,

Änderungen beim automatisierten Datenabgleich,

Einschränkung der Anzeige- und Bescheinigungspflicht bestimmter Personenkreise bei Arbeitsunfähigkeit.

Soweit die durch die Arbeitsgruppe Rechtsvereinfachung konsentierten Vorschläge durch Änderungen in der Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung und der Grundsicherungs-Datenabgleichsverordnung umzusetzen sind, sollen diese zeitgleich mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgen. Das gilt insbesondere auch für die Aufhebung der derzeit in § 6 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe a Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung vorgesehenen Pauschale in Höhe von 15,33 Euro, mit deren Aufhebung Minderausgaben in Höhe von rund 40 Millionen Euro jährlich verbunden sind.

Ferner geht es bei den Änderungen durch den Gesetzentwurf um die Entschärfung der Schnittstelle zwischen der Ausbildungsförderung und der Grundsicherung für Arbeitsuchende, Leistungen zur Eingliederung in Arbeit, die Neufassung der Regelung zur Zahlung von Zuschüssen zu den Beiträgen der Kranken- und Pflegeversicherung, die Zusammenarbeit von gemeinsamen Einrichtungen nach § 44b SGB II sowie die Verlagerung der Zuständigkeit für die Leistungen der aktiven Arbeitsmarktpolitik für ALG-Aufstocker.

Zu Buchstabe b

Die antragstellende Fraktion macht geltend, dass in der Bund-Länder-Arbeitsgruppe der Konferenz der Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales (ASMK) mit dem Ziel, das passive Leistungs- und Verfahrensrecht bei Hartz IV zu vereinfachen, Betroffene, Sozial- und Wohlfahrtsverbände oder Gewerkschaften nicht vertreten gewesen seien. Damit seien die Praxiserfahrungen aus Betroffenensicht und aus Sicht der Beratungseinrichtungen unberücksichtigt geblieben. Hinweisen, wie eine Vereinfachung der Abläufe aus Sicht der Betroffenen im Sinne einer besseren, einfacheren und sicheren Gewährleistung des Existenzminimums erreicht werden könne, sei so kaum nachgegangen worden. Eine Reform müsse aber darauf abzielen, das soziale Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenz- und Teilhabeminimum für alle Menschen in Not zu garantieren und die Betroffenen bei der beruflichen und sozialen Eingliederung zu unterstützen.

Zu Buchstabe c

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN begründet die geforderten Änderungen im Einzelnen damit, dass es durch einen Ausbau der vorgelagerten Sicherungssysteme möglich wäre, dass ein erheblicher Teil der Menschen, die derzeit Grundsicherungsleistungen bezögen, darauf nicht mehr angewiesen wären. Die Jobcenter würden insbesondere dadurch entlastet, wenn sie keine Erwerbstätigen, die zurzeit nur deswegen Grundsicherung für Arbeitsuchende bezögen, weil sie Kinder und/oder hohe Wohnkosten hätten und keine Auszubildenden betreuen müssten. Weitere Probleme entstünden daraus, dass die unterschiedlichen Grundsicherungsleistungen in unterschiedlichen Gesetzen geregelt seien. Dabei gälten für gleiche Sachverhalte oftmals unterschiedliche Regeln. Das mache das Sozialrecht nicht nur unnötig kompliziert und verwaltungsaufwändig, sondern auch intransparent. So werde bei der Sozialhilfe und der Grundsicherung im Alter Einkommen von Partnerinnen und Partnern in anderer Weise angerechnet als beim Arbeitslosengeld II. Bei der Sozialhilfe und der Grundsicherung im Alter werde das Einkommen zunächst nur bei der Person angerechnet, die das Einkommen beziehe, und nur der darüber hinausgehende Teil auf die übrigen Familienmitglieder verteilt. Dadurch seien nur diejenigen bedürftig, die auch wirklich kein für sich ausreichendes Einkommen bezögen. Beim Arbeitslosengeld II werde jegliches Einkommen auf alle Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft verteilt. Dadurch würden alle bedürftig und müssten auch alle von den Jobcentern betreut werden – und zwar selbst dann, wenn ein Mitglied der Bedarfsgemeinschaft ein Erwerbseinkommen erziele, das für dieses selbst ausreichend wäre. Das sorge bei den Jobcentern für unnötigen Verwaltungsaufwand, der durch eine Weiterentwicklung hin zur Individualisierung der Leistungen vermieden würde u. a. m.

III. Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

Zu Buchstabe a

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales hat die Beratung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 18/8041, des Antrags auf Drucksache 18/8076 und des Antrags auf Drucksache 18/8077 in seiner 72. Sitzung am 15. April 2016 aufgenommen und die Durchführung einer öffentlichen Anhörung von Sachverständigen beschlossen. Die Einführungen in die Vorlagen fand in der 74. Sitzung am 27. April 2016 statt, die Anhörung in der 77. Sitzung am 30. Mai 2016.

Die Teilnehmer der Anhörung haben schriftliche Stellungnahmen abgegeben, die in der Ausschussdrucksache 18(11)649 zusammengefasst sind.

Folgende Verbände, Institutionen und Einzelsachverständige haben an der Anhörung teilgenommen:

Deutscher Gewerkschaftsbund

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände

Deutscher Landkreistag

Deutscher Städtetag

Bundesagentur für Arbeit

Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e. V.

Deutscher Caritasverband e. V.

Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e. V.

Provinzial der Deutschen Provinz der Salesianer Don Boscos

Uwe Hilgendag, Berlin

Frank Jäger, Wuppertal

Prof. Dr. Stefan Sell, Remagen

Der Gesetzentwurf zu einer 9. Novelle des SGB II ist nach Auffassung des **Deutschen Gewerkschaftsbundes** (DGB) insgesamt unzureichend und werde dem vom Gesetzgeber formulierten Anspruch der Rechtsvereinfachung in der Summe der vorgeschlagenen Änderungen noch nicht gerecht. Die vorgeschlagenen Änderungen blieben hinter den Reformnotwendigkeiten weit zurück. Die von der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Rechtsvereinfachung erarbeiteten konsentierten Vorschläge seien zwar weitgehend umgesetzt worden. Es fehlten jedoch die vorgesehenen Änderungen bei den Sanktionen, denen außer Bayern alle Bundesländer zugestimmt hätten. Gerade die Entschärfung der Sanktionen – insbesondere bei Jugendlichen – sei aber überfällig, um das Existenzminimum zu sichern und die Jobcenter von überbordender Bürokratie rund um die Verhängung von Sanktionen zu entlasten. Dass die Neugestaltung des Sanktionsrechts auch nach den Beratungen in der Koalition zum Referentenentwurf keinen Eingang in den Gesetzentwurf gefunden habe, sei nach fast zweijähriger Beratung der entsprechenden Empfehlungen der Bund-Länder-AG und den in der Literatur geäußerten verfassungsrechtlichen Bedenken an den Regelungen für Jugendliche nicht nachvollziehbar. Zu kritisieren sei auch, dass im Gesetzentwurf die Beendigung der sog. Zwangsverrentung vor Erreichung der gesetzlichen Regelaltersgrenze nicht vorgesehen sei. Des Weiteren sei die vorgesehene Möglichkeit der Einführung einer Gesamtangemessenheitsgrenze bei den Unterkunftskosten besonders kritisch. Gerade die Heizungskosten eigneten sich nicht für eine Pauschalierung. Wenn Unterkunfts- oder Heizkosten nicht voll in tatsächlicher Höhe übernommen würden, liege faktisch eine Unterdeckung des Existenzminimums vor. Der Gesetzentwurf enthalte aber auch eine Reihe positiver Änderungen. Zu diesen zählten (mit Einschränkung) die grundsätzliche Verlängerung der Bewilligungsfrist von sechs auf zwölf Monate sowie die Einführung einer Nachbetreuungsmöglichkeit durch die Jobcenter nach einer Jobintegration. Auch die vorgesehene Einbeziehung von sog. ALG-I-Aufstockern in die Arbeitsförderung der Arbeitsagenturen sei grundsätzlich zu begrüßen u. a. m.

Die **Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände** (BDA) begrüßt ausdrücklich, dass mit dem vorgelegten Gesetzentwurf das Recht der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II vereinfacht werden solle. Eine Entlastung der Jobcenter von hohem Verwaltungsaufwand sei essenziell, die Entbürokratisierung des Leistungsrechts überfällig. Freiwerdende Personalressourcen könnten so für die Vermittlung und Beratung eingesetzt werden. Ferner setze jede Übertragung von Zuständigkeiten von den Jobcentern auf die Arbeitsagenturen zwingend voraus, dass das Management an der Schnittstelle SGB II/III und die Transparenz über Prozesse im SGB II gegenüber Entscheidungsträgern des SGB III deutlich verbessert würden. Dies gelte besonders im Falle der Verlagerung der arbeitsmarktpolitischen Förderung von Menschen, die Arbeitslosengeld und gleichzeitig SGB-II-Leistungen bezögen, auf die Arbeitsagenturen. Insgesamt enthalte der Gesetzentwurf einige begrüßenswerte Regelungen. Hierzu zählten z. B. die Schaffung einer rechtlichen Grundlage dafür, dass die Jobcenter endlich jobcenterübergreifende Verwaltungsverbünde und eine stärkere Bündelung von sachbearbeitenden Tätigkeiten vornehmen könnten, die Einführung eines ergänzenden Arbeitslosengeld-II-Anspruches für Auszubildende, die Möglichkeit der nachgehenden Betreuung auch nach Wegfall der Hilfebedürftigkeit, die Umsetzung einiger konsentierter Vorschläge der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Vereinfachung des Leistungsrechts einschließlich des Verfahrensrechts im SGB II wie z. B. die Verlängerung des Bewilligungszeitraumes auf ein Jahr, die geplante Stärkung der örtlichen Beiräte u. a. m. Gleichzeitig werde mit dem Gesetzentwurf jedoch die Chance vertan, das SGB II noch weitreichender zu vereinfachen und zu entbürokratisieren sowie die richtigen Rahmenbedingungen für eine nachhaltig gestaltete Grundsicherung zu schaffen. Insbesondere fehle es an einem effektiven Zielsteuerungssystem nach dem Vorbild der Arbeitslosenversicherung, nach dem die aktive Arbeitsmarktpolitik konsequent nach den Grundsätzen von Wirkung und Wirtschaftlichkeit ausgerichtet und kontinuierlich weiterentwickelt werde und damit verbunden einer zumindest schrittweisen Abschaffung des Problemdruckindikators und einer stärkeren Pauschalierung, um eine wirklich effektive Vereinfachung des Leistungsrechts zu erreichen u. a. m.

Der **Deutsche Landkreistag** begrüßt, dass die Bundesregierung die im Jahr 2014 gemeinsam von Bund, Ländern und kommunalen Spitzenverbänden erarbeiteten Vorschläge zur Vereinfachung des passiven Leistungsrechts so-

wie des Verfahrensrechts im SGB II in weiten Teilen umsetzen wolle. Allerdings bleibe der Gesetzentwurf deutlich hinter den Erwartungen der Jobcenter nach einer spürbaren Rechtsvereinfachung, die auch Ressourcen für eine intensivere Betreuung freisetze, zurück. Deshalb erhebe man weiterhin die Forderung, das SGB-II-Leistungsrecht sowie das Verfahrensrecht grundlegend zu vereinfachen. Bedauerlich sei, dass keine Überarbeitung des Sanktionsrechts erfolge. Dies betreffe vor allem die Streichung der Sonderregelungen für Leistungsberechtigte unter 25 Jahren. Dieses Vorhaben müsse bei nächster Gelegenheit umgesetzt werden. Der Regierungsentwurf führe zu einer lediglich marginalen Reduktion der Verwaltungskosten im SGB II; denn neben vereinfachenden Regelungen seien neue Beratungsansprüche sowie Instrumente vorgesehen, was insgesamt sogar zu finanziellen und personellen Mehrbelastungen führen werde. Belastbare Abschätzungen und eine auskömmliche Ausstattung des Eingliederungs- und des Verwaltungskostenbudgets der Jobcenter müssten gewährleistet werden. Insbesondere die Statuierung neuer Beratungspflichten der Jobcenter oder die schwer zu überblickenden Regelungen zur SGB-II-Berechtigung von Auszubildenden würden zusätzlichen Aufwand verursachen. Das Leistungsrecht für in verschiedenen Haushalten lebende minderjährige Kinder (temporäre Bedarfsgemeinschaften) müsse dringend vereinfacht werden u. a. m.

Der **Deutsche Städtetag** unterstützt die Intention des vorliegenden Gesetzentwurfs. Der Gesetzentwurf enthalte erwartete Klarstellungen, die zum Teil auch aufgrund der höchstrichterlichen Rechtsprechung bereits von den Jobcentern verbindlich umgesetzt würden. Darüber hinaus seien einige Vorschläge der Bund-Länder-Arbeitsgruppe, die dort bereits konsensual diskutiert worden seien, im Gesetzentwurf enthalten. Man gehe davon aus, dass dies eine Entlastung der Jobcenter bewirken werde. Festzustellen sei jedoch auch, dass die im Gesetzentwurf angestrebten Änderungen teilweise zu kurz griffen und zielführende Vorschläge der Bund-Länder-AG Rechtsvereinfachung und weitere Vorschläge bisher nicht berücksichtigt würden. So habe man sich gemeinsam mit dem Deutschen Landkreistag und der Bundesagentur für Arbeit für die Einführung von Kleinbetragsgrenzen für Aufhebungs- und Erstattungsverfahren ausgesprochen. Darüber hinaus stelle das bisherige Verfahren der Bedarfsanteilsmethode (horizontale Anrechnung) im Sinne des § 9 Absatz 2 SGB II bei der Einkommensanrechnung und Rückerstattung einen erhöhten Aufwand in der täglichen Praxis dar und führe für die Betroffenen zu schwer verständlichen Leistungsbescheiden. Man setze sich daher für die Einführung der vertikalen Anrechnung von Einkommen im Sinne des Individualprinzips ein. Dies würde eine erhebliche Erleichterung in der Verwaltungspraxis der Jobcenter beinhalten und erheblich zur Verständlichkeit der Leistungsbescheide für die Leistungsberechtigten beitragen. Zu bedauern sei ebenfalls, dass die Vorschläge der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Rechtsvereinfachungen SGB II“ zur Novellierung der Sanktionsvorschriften im SGB II nicht aufgegriffen worden seien. Beispielsweise sei eine Angleichung der Sanktionsvorschriften für Personen unter 25 Jahre und diejenigen über 25 Jahre erforderlich. Des Weiteren sei ein einheitlicher Minderungsbetrag für jede Pflichtverletzung gemäß § 31a SGB II vorgeschlagen worden, da die bisherige gestufte Regelung in der Praxis nur mit großem Aufwand umsetzbar sei.

Der vorliegende Gesetzentwurf der Bundesregierung komme der **Bundesagentur für Arbeit** (BA) in ihrem Bestreben entgegen, in der Grundsicherung für Arbeitsuchende durch die Reduzierung der Komplexität rechtlicher Vorschriften und durch Verfahrensvereinfachungen die Qualität zu steigern, die Jobcenter zu entlasten und die Kundenzufriedenheit zu erhöhen. Er werde daher grundsätzlich befürwortet. Begrüßt werde, dass die in die Arbeitsgruppe „Rechtsvereinfachung im SGB II“ eingebrachten und als konsensfähig erachteten Vorschläge zur Vereinfachung des materiellen Rechts und des Verfahrensrecht – wenn auch nur zum Teil – umgesetzt werden sollten. Bedauerlicherweise seien nicht alle Empfehlungen, die zu einer Entbürokratisierung führen würden, im Gesetzentwurf berücksichtigt worden. Insbesondere gelte das für die Einführung einer Bagatellgrenze für Erstattungsforderungen und eines Einstiegsgeldes für selbständige Aufstocker, die Begrenzung der Frist nach § 44 SGB X auf ein Jahr (bisher vier Jahre) für Anträge auf Überprüfung von Aufhebungs- und Erstattungsbescheiden sowie für eine weitere Pauschalierung von Bildungs- und Teilhabeleistungen. Ferner würde die BA eine andere Regelung zu den Kooperationen zwischen gemeinsamen Einrichtungen vorziehen. Die Vorschrift sei in ihrer jetzigen Form sehr aufwändig in der Umsetzung.

Der **Arbeiterwohlfahrt** (AWO) **Bundesverband** begrüßt die dem Gesetzentwurf zugrundeliegende Intention zur Vereinfachung des passiven Leistungsrechts, die Grundsicherung für Arbeitsuchende einfacher und transparenter auszugestalten grundsätzlich. Dies gelte auch für die Zielstellung, die Schnittstelle zwischen Ausbildungsförderung und Grundsicherung für Arbeitsuchende zu entschärfen und die Potentialanalyse sowie die Eingliederungsvereinbarung als kooperatives Instrument im Eingliederungsprozess zu stärken. Allerdings lasse der Gesetzentwurf viele Chancen ungenutzt, Verfahrensvereinfachungen zugunsten der Leistungsbeziehenden auf den Weg zu

bringen. Die Anträge der Oppositionsfraktionen griffen die Lücke zwischen den in der Bund-Länder-Arbeitsgruppe als konsensual identifizierten Vorschlägen und die Frage, wie eine Vereinfachung der Abläufe gerade aus Sicht der Betroffenen erreicht werden könne, auf und stellten klar, dass sie keine Rechtsvereinfachung auf Kosten der Betroffenen wollten. Dieser Forderung schließe sich die AWO an. Abgelehnt würden besonders die Vereinfachungen im Leistungsrecht, die Verschärfungen auf Kosten der Leistungsberechtigten mit sich brächten. Zielführender wären Vereinfachungen, die die Servicequalität der Jobcenter verbesserten, wie die Einführung eines bundeseinheitlichen Globalantrags für die Bildungs- und Teilhabeleistungen und die Übernahme der Fahrtkosten, die im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme dieser Leistungen entstünden. Bedauerlicherweise seien ferner die Empfehlungen des Bundesrates zum neunten SGB-II-Änderungsgesetz mit zahlreichen guten Vorschlägen zur Verwaltungsvereinfachung bislang nicht von der Bundesregierung berücksichtigt worden. So würde etwa der Wegfall des Eigenanteils von einem Euro je Schulmittagessen für Kinder von SGB-II-Beziehenden eine spürbare Verwaltungsvereinfachung mit sich bringen; denn die Geltendmachung und Einziehung dieses geringen Betrages stehe in keinem Verhältnis zu dem dafür entstehenden Verwaltungsaufwand. Insgesamt werde das neunte SGB-II-Änderungsgesetz seinem umfassenden Anspruch, eine Klarstellung über das Bestehen und den Umfang von Rechtsansprüchen und eine Vereinfachung von Verfahrensvorschriften zu bewirken, nur unzureichend gerecht. So sei die wohl größte Rechtsvereinfachung, die Abschaffung der bürokratisch aufwendigen Sondersanktionen für unter 25-Jährige, am Veto eines einzigen Bundeslandes gescheitert. Auch die einzelnen Ansätze des Gesetzentwurfs zur Reform der arbeitsmarktpolitischen Instrumente griffen vielfach zu kurz, um langzeitarbeitslosen Menschen dauerhaft und nachhaltig eine bessere Förderung zukommen zu lassen.

Der **Deutsche Caritasverband** stellt fest, dass die Rechtsvereinfachung aus dem Blick der Vereinfachung der Verwaltungsabläufe entstanden sei. Der Gesetzentwurf enthalte positive Ansätze, die aus Sicht der betroffenen Leistungsempfänger hilfreich und sinnvoll seien, etwa die Verlängerung des Bewilligungszeitraums, die Neuregelung für ALG-I-Aufstocker, die Verankerung der Ausbildung als Zielsetzung des SGB II, die neuen Voraussetzungen für das Einstiegsgeld, die Neuregelung der Zuschüsse zur Kranken- und Pflegeversicherung sowie die Neueinführung eines Förderinstruments für schwer zu erreichende junge Menschen. Bei einigen Vorschlägen bestehe aber die Gefahr, dass sich für Leistungsberechtigte unter der Zielsetzung der Vereinfachung Verschlechterungen ergäben. Einige Vorschläge gingen zudem nicht weit genug, damit gute und passgenaue Förderbedingungen für die Leistungsempfänger entstünden. Zentraler Handlungsbedarf bleibe u. a. bei der Überarbeitung des Sanktionsrechts bestehen. Die Sonderregelungen für Jugendliche müssten aus dem Gesetz gestrichen werden, da zu scharfe Sanktionierung nach der Praxiserfahrung bei Jugendlichen kontraproduktiv wirke. Abgelehnt werde auch eine Sanktionierung in die Bedarfe für Unterkunft und Heizung. Diese könne im schlimmsten Fall zur Wohnungslosigkeit führen. Darüber hinaus zeige die Praxiserfahrung, dass viele junge Menschen durch die bestehenden Förderangebote des SGB II, III, VIII und XII nicht hinreichend erreicht würden. Nötig seien vor allem eine gemeinsame Angebots- und Maßnahmenplanung, die auch gemeinsam finanziert werden könne, und nach Möglichkeit gemeinsame Anlaufstellen oder alternativ zumindest Fallkonferenzen. Damit junge Menschen effektiv unterstützt werden könnten, müssten sie einen rechtlich abgesicherten Anspruch auf Leistungen zur beruflichen Integration erhalten.

Nach Einschätzung der **Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege** lässt der Gesetzentwurf viele Chancen ungenutzt, lange diskutierte, sinnvolle Maßnahmen zur Verwaltungsvereinfachung zu ergreifen, die Erleichterungen für die Leistungsberechtigten bringen würden, wie etwa die noch im Referentenentwurf vorgesehene Einführung einer Bagatellgrenze bei der Anrechnung kleiner Kapitalerträge oder die vielfach geforderte bundeseinheitliche Einführung eines Globalantrags zur Inanspruchnahme von Leistungen zu Bildung und Teilhabe (BuT). Die Wohlfahrtsverbände wendeten sich gegen die Neuerungen, die Verschärfungen im Leistungsrecht auf Kosten der Leistungsberechtigten bringen sollten, so insbesondere die stark eingeschränkte rückwirkende Korrektur von fehlerhaften Verwaltungsakten und die Verschärfung von Ersatzansprüchen. Während die Anforderungen an Leistungsberechtigte und Antragsteller stiegen, nehme der Entwurf die Anforderungen an die Verwaltung zur Umsetzung von zugunsten von Leistungsberechtigten ergangenen Urteilen deutlich zurück. Diese ungleiche Verteilung von Anforderungen drohe das Anliegen der Verwaltungsvereinfachung auf Kosten der Rechtsstaatlichkeit zu realisieren. Der avisierten neuen gesetzlichen Möglichkeit, eine Gesamtangemessenheitsgrenze für Unterkunft und Heizung zu bilden und hierbei eine größere Flexibilität bei der Wohnungssuche und der Feststellung der Angemessenheit zu erreichen, stünden starke Bedenken aus der Beratungspraxis, dem Deutschen Verein und der Rechtsprechung hinsichtlich Praktikabilität und Bedarfsdeckung gegenüber, so dass sich weitere Klärungsbedarfe schon jetzt abzeichneten. Die sinnvollen Ansätze zur Weiterentwicklung der Eingliederungsvereinbarung würden durch

den eher repressiven als fördernden Charakter der vorgeschlagenen Regelungen zur Beratung und sofortigen Eingliederung der Leistungsberechtigten nahezu wieder aufgehoben. Auf scharfe Kritik der BAGFW stoße der Verzicht auf die Umsetzung der mehrheitlich von der Bund-Länder-AG vorgelegten und auch der vom Bundesrat eingebrachten Anliegen zur Reform des Sanktionsrechts. Reformen im Sanktionsrecht, wie die Abschaffung der schärferen Sanktionsregelung für unter 25-Jährige sowie die Begrenzung der Sanktionshöhe auf nicht mehr als 30 Prozent des maßgeblichen Regelbedarfs und der Verzicht auf Sanktionen bei den Kosten der Unterkunft entsprächen einer langjährigen Forderung der BAGFW und würden auch vom Deutschen Verein und der Bundesagentur für Arbeit vorgetragen. Wie der Bundesrat so sähen es auch die Wohlfahrtsverbände als notwendig an, die arbeitsmarktpolitischen Instrumente zu reformieren. Hier griffen die vereinzelten Ansätze des Gesetzentwurfs zu kurz. Um insbesondere Langzeitarbeitslosen eine bessere Förderung anbieten zu können, seien dringend Veränderungen vor allem bei den Arbeitsgelegenheiten, bei der Förderung von Arbeitsverhältnissen und der Freien Förderung nötig.

Das **Provinzial der Deutschen Provinz der Salesianer Don Boscos** begrüßt aufgrund seiner jahrelang ausgewiesenen Expertise im Umgang mit schwer zu erreichenden Jugendlichen die Einführung des neuen Instrumentes für schwer erreichbare junge Menschen (§ 16h SGB II). Das neue Instrument für schwer erreichbare Jugendliche sei ein zentraler Bestandteil der Gesetzesänderung, und bilde eine vernünftige Basis, damit die Schwierigkeiten der schwer erreichbaren jungen Menschen überwunden werden könnten. Es sei ein sehr sinnvolles Instrument, um der aktuellen Jugendnot strukturell begegnen zu können.

Der Sachverständige **Uwe Hilgendag** kritisiert, dass die Absicht, leistungsnachfragenden Menschen einfacher und schneller Klarheit über das Bestehen von Ansprüchen und den Umfang verschaffen zu wollen Verfahrensvorschriften zu vereinfachen und die anzuwendenden Verfahrensabläufe beschleunigen zu wollen, in dem Gesetzentwurf lediglich bedingt gelungen sei. Es bestehe Hoffnung, dass der verstärkte Anspruch auf Beratung des Einzelnen im Sinne § 14 nach diesem Gesetz eine positiv spürbare Wirkung auf die Beziehung zwischen den Leistungsnachfragenden und der Behörde entfalten werde und dass die fortgeschriebenen und neu in die gesetzlichen Veränderungsüberlegungen eingeflossenen Regelungen in Bezug auf die Leistungsanspruchsberechtigung Auszubildender, den finanziell begleitenden Übergang in eine Bafög-geförderte Ausbildung sowie eine verbesserte Aktivierungsunterstützung und Begleitung in den Arbeitsmarkt besonders junge Heranwachsende bis 25 Jahre befähigen werde, ihr Leben eigenverantwortlich zu gestalten. Hierbei gelte es zu beachten, dass sowohl der Personenkreis derer, die dann in Integrationsbetrieben eine Beschäftigung fänden, als auch die beabsichtigte Stärkung der Position der örtlichen Beiräte zu einer Verbesserung der Lebenssituation der Arbeitslosen führen könnten. Eine unstreitige Entlastung für die betroffene Gruppe der Leistungsbezieher und die Jobcenter dürfte das Entfallen der Nachweis- und Bescheinigungspflicht bei bestehender Arbeitsunfähigkeit bedeuten. Die vorstehend beschriebenen Regelungen des Gesetzentwurfs seien ein unbedingter Gewinn für die vom Jobcenter betreuten Menschen. Für die geänderten leistungsrechtlichen Verfahrensvorschriften sei festzustellen, dass es sich zu einem Teil um die Einarbeitung von länger zurückliegenden höchstrichterlichen Entscheidungen handele und dass zu einem weiteren Teil versucht worden sei, Pauschalierungen bei Leistungsanrechnungsbeträgen, z. B. beim Mutterschaftsgeldbezug, beim Absetzungsbetrag für Auszubildende, vorzunehmen. Ob sich diese Vorgehensweise bewähren werde, bleibe abzuwarten und inwieweit daraus eine Verwaltungseffizienz erwachse, sei noch nicht abzusehen.

Der Sachverständige **Frank Jäger** kritisiert, dass der Gesetzentwurf z. T. weitreichende negative Auswirkungen auf die Rechte von Leistungsberechtigten haben werde. Auch in der Gesamtschau des vorliegenden Entwurfs überwögen aus Sicht von SGB-II-Beziehenden die geplanten Verschlechterungen und deren Tragweite deutlich gegenüber den positiven Regelungen. Viele Neuregelungen zielten darauf ab, die Umsetzung des SGB II für die Träger zu erleichtern. Dies geschehe vielfach ohne Rücksicht auf die und zu Lasten der Leistungsberechtigten. Deren Leistungsansprüche würden beschnitten und ihre Rechtsposition und -mittel gegenüber der Arbeitsverwaltung geschwächt. Die Folgen der Neuregelungen auf die Praxis der Leistungsgewährung und das Sozialverwaltungsverfahren würden vor allem erwerbstätige Aufstocker und Familien mit wechselnden Einkünften spürbar belasten, ohne jedoch zu einer Vereinfachung des Leistungsrechts oder einem relevanten Abbau von Bürokratie zu führen. Demgegenüber fehlten dem Gesetzentwurf wichtige Akzente, die für eine bedarfsdeckende Absicherung des Existenzminimums unentbehrlich seien. So sei versäumt worden, die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtsurteils von 2014 umzusetzen und z. B. die tatsächlichen Stromkosten im Regelsatz zu berücksichtigen oder die Deckung von Bedarfen für bestimmte, langlebige Gebrauchsgüter (Haushaltsgeräte, Brillen usw.) durch

Einführung einmaliger Beihilfen sicherzustellen. Außerdem fehlten die längst überfällige Entschärfung der Sanktionen für alle Leistungsberechtigten und die Abschaffung des Sondersanktionsrechts für unter 25-Jährige. Ferner würden die Schnittstellen zwischen den Leistungssystemen durch den vorliegenden Entwurf nur unzureichend geglättet. Solange die Leistungen der Ausbildungsförderung nicht bedarfsdeckend ausgestaltet seien, müsse die Möglichkeit der Aufstockung des Existenzminimums für alle Personen bestehen, die eine schulische bzw. berufliche Ausbildung oder ein Studium absolvierten. Auch der Übergang vom Arbeitslosengeld II zur Rente müsse nahtlos gestaltet werden. Eine Zwangsverrentung mit 63 Jahren, die in Kauf nehme, dass Leistungsberechtigte vor Erreichen des Regelrentenalters in die Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe rutschten, sei respektlos und fördere gesellschaftliche Ausgrenzung. Die geplante Verschärfung der Mitwirkungspflichten in diesem Kontext sei abzulehnen.

Der Sachverständige **Prof. Dr. Stefan Sell** kommt in der Gesamtschau zu der Einschätzung, dass das neunte SGB-II-Änderungsgesetz teilweise allein aufgrund des Detaillierungsgrades extrem kompliziert und insgesamt zurückzuweisen sei. Es mache viele Dinge komplizierter, belaste Leistungsberechtigte zusätzlich, verschärfe die heute schon vorhandene Unwucht zuungunsten der Leistungsberechtigten und führe vor allem nicht nur nicht zu einer erkennbaren Entlastung der Jobcenter-Mitarbeiter, sondern werde deren Belastung in der Summe weiter erhöhen. Angesichts der Entlastungsbeträge um gerade einmal weniger als ein Prozent der gegenwärtigen Verwaltungskosten bei den Jobcentern erweise sich das ursprüngliche Ziel des Gesetzgebungsverfahrens im Ergebnis als Luftbuchung. Dafür ein Gesetzgebungsverfahren auf die Schiene zu setzen, sei begründungsbedürftig.

Weitere Einzelheiten der Stellungnahmen sind der Materialzusammenstellung sowie dem Protokoll der Anhörung zu entnehmen.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/8041 sowie die Anträge auf den Drucksachen 18/8076 und 18/8077 in seiner 82. Sitzung am 22. Juni 2016 abschließend beraten. Der Ausschuss hat dem Deutschen Bundestag dabei mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 18/8041 in geänderter Fassung empfohlen. Zum Antrag auf Drucksache 18/8076 wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung empfohlen. Auch zum Antrag auf Drucksache 18/8077 wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Ablehnung empfohlen.

In derselben Sitzung hat der Ausschuss für Arbeit und Soziales über zwei Änderungsanträge der Oppositionsfraktionen beraten und den Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 18(11)689neu mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt. Der Antrag lautet wie folgt:

Der Ausschuss wolle beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 25 wird wie folgt gefasst:

‚25. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „oder deren Kenntnis“ werden gestrichen.

bb) In Nummer 1 wird die Angabe „1 Satz 6“ durch die Angabe „3 Satz 3“ ersetzt.

b) Absatz 2 Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aa) Vor dem Wort „Belehrung“ wird das Wort „schriftlicher“ eingefügt.

bb) Die Wörter „oder deren Kenntnis“ werden gestrichen

2. Nach Nummer 25 werden folgende Nummern 26 bis 27 eingefügt:

`26. § 31a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „in einer ersten Stufe“ gestrichen.

bb) Die Sätze 2 bis 6 werden durch den folgenden Satz ersetzt:

„Ist eine Pflichtverletzung festgestellt worden und wird in dem Minderungszeitraum nach § 31b Absatz 1 Satz 3 eine weitere Pflichtverletzungen festgestellt, treten diese Minderungen zu der bestehenden Minderungen hinzu.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Leistungen nach § 22 sind von Leistungsminderungen nach Absatz 1 ausgenommen.“

27. § 31b Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Der Träger kann die Minderung des Auszahlungsanspruchs unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls auf sechs Wochen verkürzen, wenn der erwerbsfähige Leistungsberechtigte nachträglich seinen Pflichten nachkommt.“

3. Die bisherigen Nummern 26 bis 53 werden die Nummern 28 bis 55

Begründung

Zu 1.

Zu Nr. 25)

Nach den bisherigen Regelungen in § 31 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Nummer 2 SGB II war als Voraussetzung für Sanktionen neben der (in der Regel schriftlichen) Belehrung über die Rechtsfolgen bei Pflichtverletzungen auch deren Kenntnis durch den Leistungsempfänger ausreichend. Die zweite Alternative „oder deren Kenntnis“ führte in der Praxis zu Rechtsunsicherheiten bei den am Verfahren Beteiligten und in der Folge zu vermehrten Widersprüchen und Klagen. Die neue Regelung beschränkt das Erfordernis auf die schriftliche Rechtsfolgenbelehrung. Durch die ersatzlose Streichung der Alternative „oder deren Kenntnis“ werden die Regelungen im Sinne der Rechtssicherheit vereinfacht und die Verwaltung durch den zu erwartenden Rückgang der Widerrufsverfahren und Klagen entlastet.

Durch das Einfügen des Erfordernisses der Schriftlichkeit der Belehrung in § 31 Absatz 2 Nummer 2 SGB II wird zum einen die bisherige Ungleichbehandlung zu den Fällen des Absatzes 1 aufgehoben, zum anderen werden die den Verwaltungsaufwand unnötig erhöhenden Beweisschwierigkeiten für die Verfahrensbeteiligten vermieden.

Zu 2.

Zu Nr. 26)

Zu a)

Bisher sahen die Rechtsfolgen in § 31a SGB II bei Pflichtverletzungen nach § 31 SGB II abgestufte Leistungsminderungen vor. Bei der ersten Pflichtverletzung erfolgte eine Leistungsminderung um 30 Prozent, bei der ersten wiederholten Pflichtverletzung um 60 Prozent. Bei jeder weiteren wiederholten Pflichtverletzung entfiel das Arbeitslosengeld II vollständig. Der durch diese und weitere Unterscheidungskriterien sehr komplexe § 31a SGB II führte bei der Feststellung der Sanktionen und dem Vollzug in der Praxis zu einem hohen Verwaltungsaufwand und zu einem erhöhten Risiko für die Fehleranfälligkeit.

Durch die neue Regelung werden die Sanktionsregelungen vereinfacht und die Rechtsfolgen vereinheitlicht. Dies führt zu einer Reduzierung des Verwaltungsaufwandes sowie des Fehlerrisikos im Bereich der Sachbearbeitung und der Widerspruchsstellen.

Künftig wird bei jeder Pflichtverletzung nach § 31 SGB II eine Minderung des Arbeitslosengeldes II oder des Sozialgeldes um 30 Prozent des für die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person nach § 20 SGB II maßgeben-

den Regelbedarfs erfolgen. Folgen weitere Pflichtverletzungen und werden diese im laufenden Minderungszeitraum nach § 31b Satz 3 SGB II der vorhergehenden Minderung festgestellt, werden die Minderungsbeträge für die Monate, in denen sich die Minderungen überschneiden, kumuliert. Hinsichtlich des Minderungszeitraumes ist jede Minderung gesondert zu betrachten. Endet der Minderungszeitraum einer vorhergehenden Minderung, bleibt die nachfolgende Minderung hiervon unberührt. Der Minderungsbetrag ist dann entsprechend zu kürzen.

Diese Regelung ist angelehnt an § 32 Absatz 1 Satz 1 SGB II, der bei Meldeversäumnissen bereits eine solche einheitliche Rechtsfolgenregelung vorsieht.

Zu b)

Durch die neue Regelung in § 31a Absatz 2 sind künftig Bedarfe für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II von Leistungsminderungen nach Absatz 1 ausgenommen. Bisher wurde der Minderungsbetrag (30 Prozent, 60 Prozent) vom gesamten Arbeitslosengeld II abgesetzt, beziehungsweise in dritter Stufe entfiel das Arbeitslosengeld II vollständig, so dass auch Bedarfe für Unterkunft und Heizung von der Minderung betroffen sein konnten. Dies ist nunmehr nicht mehr möglich. Wohnungslosigkeit und drohender Wohnungsverlust sind regelmäßig zentrale Hindernisse bei der Integration in Arbeit beziehungsweise dem Erhalt des Arbeitsplatzes. Zudem muss Obdachlosigkeit auch im Hinblick auf die mit Wohnungsverlusten einhergehenden weitreichenden sozialen Folgen für die Betroffenen und die erheblichen finanziellen Auswirkungen für die Kommunen (insbesondere die Kosten für die öffentliche Unterbringung) vermieden werden. Sanktionen bei Pflichtverletzungen sollen deshalb nicht dazu führen, dass Leistungsberechtigten die finanzielle Grundlage für die Zahlung ihrer Miete entzogen wird und sie ihren Wohnraum verlieren. Dies wäre insbesondere für Familien mit Kindern eine besondere Härte. Leistungsminderungen sind somit künftig auf die Bestandteile des Arbeitslosengeldes II, die nicht zu den Leistungen nach § 22 SGB II zählen, zu beschränken.

Der neue Absatz 2 ersetzt den alten Absatz 2 der schärfere Sanktionsmöglichkeiten für Unter-25-Jährige vorgesehen hatte. Mit der Änderung soll bewirkt werden, dass bei Unter-25-Jährigen Erwachsenen Pflichtverletzungen nicht zu anderen Rechtsfolgen führen als bei Über-25-Jährigen. Nach geltendem Recht werden Unter-25-Jährigen Erwachsenen nach der ersten Pflichtverletzung alle Leistungen mit Ausnahme der Kosten der Unterkunft gekürzt. Bei einer wiederholten Pflichtverletzung entfallen bei den Unter-25-Jährigen Erwachsenen auch die Kosten der Unterkunft. In der Fachwelt und im politischen Raum besteht ein weitgehender Konsens darüber, dass diese Regelung abzuschaffen ist. In vielen Fällen führt sie zu sozialen Härten bis hin zur Wohnungslosigkeit, in der Folge kann auch der Kontakt zu den jungen Erwachsenen abbrechen und sie ist zudem verwaltungsaufwändig.

Zu Nr. 27

In dieser Regelung erfolgt eine Angleichung der Sanktionsvorschriften für die Personenkreise der unter 25- und über 25-Jährigen. Bisher gab es lediglich für erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, unter gewissen Umständen die Möglichkeit, den Minderungszeitraum zu verkürzen. Reagierte ein erwerbsfähiger Leistungsberechtigter über 25 Jahren auf eine Minderung, indem er seine Pflichten nunmehr erfüllte, so bestand nach der bisherigen geltenden Rechtslage keine Möglichkeit, dies in Form einer Verkürzung der Minderungszeit zu honorieren. Die Neuregelung sieht, unabhängig vom Alter des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die Möglichkeit des Trägers vor, den Minderungszeitraum unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls auf sechs Wochen zu verkürzen. Dies wird beispielsweise in der Regel der Fall sein, wenn der erwerbsfähige Leistungsberechtigte seine Pflichten nachträglich, nach Feststellung der Pflichtverletzung, tatsächlich erfüllt. Hiermit wird ein Positivanreiz zur Nachholung des gewünschten Verhaltens geschaffen und das Prinzip des Förderns und Forderns unterstützt.

Zu 3.

Es handelt sich um Folgeänderungen.

Des Weiteren hat der Ausschuss für Arbeit und Soziales in dieser Sitzung den Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE. auf Drucksache 18(11)690 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt. Der Antrag lautet wie folgt:

Der Ausschuss wolle beschließen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird nach Buchstabe c) folgender Buchstabe d) eingefügt:

d) die Angaben zu den § 31 bis § 32 werden wie folgt gefasst:

„§ 31 bis § 32 (weggefallen)“′

b) Aus den bisherigen Buchstaben d) bis q) werden die Buchstaben e) bis r)

c) Nummer 25 wird wie folgt gefasst:

„§§ 31 bis 32 werden aufgehoben.“

Begründung

1. Mit der Änderung werden Sanktionen aus dem Recht der Existenzsicherung verbannt. Sanktionen stellen eine Unterschreitung des gesetzlich festgelegten menschenwürdigen Existenz- und Teilhabeminimums dar. Die Garantie des menschenwürdigen Existenz- und Teilhabeminimums ist ein Grundrecht jedes Menschen, der oder die sich in Deutschland aufhält. Dieses Grundrecht ist verankert in der Menschenwürde nach Art 1 Abs. 1 Grundgesetz. Das Sozialstaatsgebot des Grundgesetzes (Art. 20 GG) verpflichtet den Staat, dieses Grundrecht zu gewährleisten. Diese Garantie ist durch das Bundesverfassungsgericht in dem „Hartz-IV-Urteil“ vom 9. Februar 2010 ausdrücklich bestätigt worden (BVerfG 1 BvL 1/09 vom 9. 2. 2010). Mit diesem Grundrecht ist eine Unterschreitung des menschenwürdigen Existenz- und Teilhabeminimums durch Sanktionen nicht zu vereinbaren (vgl. auch: Wolfgang Neskovic/Isabel Erdem: Zur Verfassungswidrigkeit von Sanktionen bei Hartz IV – Zugleich eine Kritik am Bundesverfassungsgericht, in: SGb 3/2012).

2. Sanktionen sind aus der Sicht der Betroffenen Strafen; Strafen für nach Ansicht der Jobcenter falsches Verhalten. Sanktionen behandeln demnach erwachsene Menschen wie unmündige Kleinkinder, denen ein Erziehungsberechtigter sagt, was es zu tun und zu lassen hat. Das Jobcenter wird im Auftrag des Gesetzgebers zu einem „Erziehungsberechtigten“. Diese Funktion kommt dem Jobcenter aber nicht zu. Auch Leistungsberechtigte in der Grundsicherung sind keine unmündigen Kinder, sondern vollwertige Mitbürgerinnen und Mitbürger, deren Würde und Autonomie zu respektieren ist. Leistungsberechtigte haben vielfach gute Gründe den Anforderungen der Jobcenter nicht nachzukommen, sei es die X-te als sinnlos empfundene, aber trotzdem vom Jobcenter auferlegte Maßnahme, sei es der berechtigte Widerstand gegen einen nicht existenzsichernden Job. Die betroffenen Menschen wissen selbst am besten, welche Maßnahmen hilfreich und nützlich sind und welche Auflagen ihrer Würde widersprechen. Statt Hilfe und Unterstützung bei ihren eigenen Anstrengungen erfahren die Menschen einen bürokratischen Apparat, der sie durch die Androhung und Verhängung von Sanktionen entwürdigt und maßregelt. Es fehlt den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Jobcentern an Zeit, Handlungsspielräumen und teilweise auch Empathie für das Eingehen auf die individuellen Nöte und Bedürfnisse der hilfeberechtigten Personen.

3. Schließlich gibt es erhebliche Zweifel, dass die Sanktionen überhaupt in der gewünschten Weise wirken oder ob sie nicht im Gegenteil sogar kontraproduktiv sind. Studien weisen darauf hin, dass infolge der Sanktionen verständlicherweise das Vertrauen zu den Jobcentern abnehme. Teilweise werde insbesondere von jungen Menschen der Kontakt zu der Behörde komplett abgebrochen. Nachhaltige berufliche und soziale Integration ist so nicht möglich (ISG: Unabhängige wissenschaftliche Untersuchung zur Erforschung der Ursachen und Auswirkungen von Sanktionen nach § 31 SGB II und nach dem SGB III in NRW, im Auftrag der Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, 2013). Unbestreitbar ist dagegen, dass durch Sanktionen die Existenzgrundlage der anerkannt hilfebedürftigen Personen teilweise oder auch komplett entzogen wird. Es ist nicht zu akzeptieren, wenn in einem reichen Land wie Deutschland Menschen – trotz anerkannter Hilfebedürftigkeit – existentieller Not bis hin zu Obdachlosigkeit ausgesetzt werden.

Die **Fraktion der CDU/CSU** betonte, dass die Koalition das Vorhaben Rechtsvereinfachung im SGB II auf der Basis der Vorschläge der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zu einem guten Ergebnis gebracht habe. Der Gesetzentwurf werde vielen Betroffenen und vielen Jobcentern helfen. Man habe u. a. ein neues Basisinstrument für die Qualifizierung von schwer erreichbaren jungen Menschen eingeführt und ein nachgehendes Coaching beim Übergang auf den Arbeitsmarkt ermöglicht. Erstmals würden zudem Integrationsbetriebe für von Behinderung bedrohte

Menschen geöffnet. Auch könnten künftig bestimmte Maßnahmen bei einer günstigen Erfolgsprognose verlängert werden. Die effizientere Arbeit der Jobcenter durch die entlastenden Regelungen des Gesetzes ließen sich immerhin – ohne Kürzungen bei den Leistungsbeziehenden – mit 39 Millionen Euro beziffern. Dieser Gesetzentwurf sei ein gutes Beispiel für stille, konstruktive Regierungsarbeit, statt für Schlagzeilenpolitik. Bei den nicht realisierten Forderungen der Opposition müssten auch deren Kosten bedacht werden, von beispielsweise geschätzten 60 bis 90 Millionen Euro allein für die vorgeschlagenen Veränderungen bei den temporären Bedarfsgemeinschaften.

Die Fraktion der SPD lobte den Gesetzentwurf als gutes Paket im Sinne der Betroffenen und der Jobcenter. Auszubildende könnten künftig aufstockend Leistungen nach dem SGB II erhalten, wenn ihre Ausbildungsvergütung nicht für den Lebensunterhalt ausreiche. Damit könnten sie die Fortsetzung ihrer Ausbildung sichern. Auch könne die Ausbildungsförderung (BAFöG) mit Arbeitslosengeld II aufgestockt werden, wenn das BAFöG nicht ausreiche. Zudem werde ein Härtefallzuschuss für Schüler und Schülerinnen ermöglicht, die älter als 30 Jahre seien. Auch könnten Langzeitarbeitslose künftig besser und länger gefördert werden. Das betreffe die sozialpädagogische Betreuung und die Ermöglichung länger laufender Arbeitsgelegenheiten von bis zu drei statt wie bisher maximal zwei Jahren. In der Praxis sehr hilfreich werde sich ebenfalls die Festlegung der Gesamtangemessenheitsgrenze für Miet- und Nebenkosten im SGB II auswirken, insbesondere, wenn Leistungsbeziehende in eine Neubauwohnung mit zwar höherer Miete, aber niedrigeren Nebenkosten umziehen wollten. Ferner werde mit dem Gesetz Verwaltungsaufwand reduziert, wenn der Regelbewilligungszeitraum künftig zwölf statt sechs Monate betrage und damit weniger Bescheide anfielen und vieles andere mehr. Besonders wichtig sei die neue Möglichkeit der nachgehenden Betreuung, wenn wegen der Aufnahme einer Beschäftigung die Leistungsberechtigung eigentlich entfalle. Weiter wurde seitens der SPD-Fraktion ausgeführt, dass man noch Verbesserungen für Alleinerziehende bzw. den umgangsberechtigten Partner plane, die Gespräche hierzu aber noch Zeit benötigten.

Die **Fraktion DIE LINKE**. lehnte den Gesetzentwurf ab. Die Verschlechterungen für Betroffene überwögen derart, dass der Gesetzentwurf am besten zurückgezogen werden solle. So werde die dringend notwendige Abschaffung der verschärften Sanktionen für Jugendliche unter 25 Jahren wieder nicht erreicht. Besonders problematisch sei auch die Einführung von Ersatzansprüchen der Jobcenter bei „sozialwidrigem“ Verhalten der Leistungsbeziehenden. Befürchtet werde, dass hier zu Lasten der Betroffenen eine zweite Säule von Sanktionen eingeführt werde. Abzulehnen sei weiter, dass bei Fehlern der Jobcenter die rückwirkende Zahlung vorenthaltener Leistungen nicht gesichert sei. Auch sei das Problem der fehlenden Deckung des Mehrbedarfs von temporären Bedarfsgemeinschaften, also von Kindern, die sich abwechselnd bei ihren getrennt lebenden Eltern aufhielten, nicht gelöst, auch wenn geplante weitergehende Verschärfungen zurückgenommen worden seien. Die Liste der Kritikpunkte sei umfangreich. Die Fraktion habe mit ihren Anträgen Lösungsvorschläge vorgelegt.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** kritisierte, dass der Gesetzentwurf die Jobcenter nicht wirksam von Verwaltungsaufwand entlaste. Nur ein Teil der von der Bundesregierung in den Gesetzentwurf aufgenommenen Maßnahmen führe tatsächlich zu weniger Verwaltungsaufwand der Jobcenter. Dieses Ziel werde jedoch häufig nur um den Preis erreicht, dass die Berechtigten Leistungseinschränkungen hinnehmen müssten oder ihre Bedarfe ggf. nicht zuverlässig decken könnten. Viele der geplanten Änderungen seien zudem keine Rechtsvereinfachungen, sondern Verschärfungen. So solle der rückwirkende Anspruch auf rechtmäßig zustehende Leistungen noch weiter eingeschränkt werden. Die zusätzlichen Unterstützungsmöglichkeiten für Auszubildende seien im Grundsatz zu begrüßen. Aber warum müssten sie über das SGB II erfolgen? Nötig sei eine vorgelagerte Existenzsicherung. Bei der Einkommensanrechnung sei eine Angleichung an das SGB XII erstrebenswert. Ferner müsse die verschärfte Sanktionierung von Jugendlichen unter 25 Jahren endlich abgeschafft werden und vieles andere mehr. Im Übrigen lehne die Fraktion „Omnibus“-Gesetze aus systematischen Gründen ab, wie in diesem Fall die Aufnahme von Regelungen zum Insolvenzrecht in ein SGB-II-Änderungsgesetz – auch wenn dies in der Sache sinnvoll erscheine.

B. Besonderer Teil

Zu Nummer 1 (Änderung der Bezeichnung)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung der Bezeichnung mit Blick auf den neu eingefügten Artikel 3a.

Zu Nummer 2 (Änderung des Artikels 1 – SGB II)

Zu Buchstabe a (Nummer 3 – § 3 Absatz 2a)

Mit dem Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz vom 20. Oktober 2015 wurde erstmals die berufsbezogene Deutschsprachförderung im Aufenthaltsgesetz verankert (§ 45a Aufenthaltsgesetz). Damit wurde neben dem bis Ende des Jahres 2017 auslaufenden ESF-BAMF-Programm zur berufsbezogenen Deutschsprachförderung erstmals eine ausschließlich aus Bundesmitteln finanzierte berufsbezogene Deutschsprachförderung eingeführt. Die berufsbezogene Deutschsprachförderung dient dem Spracherwerb, um die Chancen auf dem Arbeitsmarkt zu verbessern. Davon können insbesondere Bezieherinnen und Bezieher von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch profitieren, aber auch Arbeit- und Ausbildungsuchende sowie Personen im Berufsanerkennungsverfahren. Die Verpflichtung der Jobcenter, auf die Teilnahme an einem Integrationskurs hinzuwirken, muss daher im Hinblick auf die berufsbezogene Deutschsprachförderung erweitert werden. Damit soll nicht nur eine berufliche Perspektive eröffnet, sondern auch die Chance auf eine qualifikationsadäquate Beschäftigung gesteigert werden. Die Teilnahmeberechtigung oder -verpflichtung und der Zugang zu den Sprachkursen ergibt sich aus dem Aufenthaltsgesetz in Verbindung mit der Integrationskursverordnung und der Verordnung über die berufsbezogene Deutschsprachförderung. Ist der Zugang zu einer Sprachförderung für einen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten danach gegeben, ist eine Verpflichtung zur Teilnahme in der Eingliederungsvereinbarung oder dem diese ersetzenden Verwaltungsakt aufzunehmen.

Zu Buchstabe b (Nummer 4 – § 5 Absatz 3 und 4)

Nummer 4 wird aufgrund der Einfügung der Regelung in Nummer 4 Buchstabe a – neu – neu gefasst. Nummer 4 Buchstabe b entspricht unverändert der im ursprünglichen Gesetzentwurf enthaltenen Änderung.

Nach § 12a Satz 1 sind Leistungsberechtigte verpflichtet, in Umsetzung des Nachranggrundsatzes von existenzsichernden Leistungen nach diesem Buch Sozialleistungen anderer Träger in Anspruch zu nehmen und die dafür erforderlichen Anträge zu stellen, sofern dies zur Vermeidung, Beseitigung, Verkürzung oder Verminderung der Hilfebedürftigkeit erforderlich ist. Die Jobcenter fordern die Leistungsberechtigten daher in den genannten Fällen auf, Anträge auf Gewährung vorrangiger Sozialleistungen zu stellen. Kommen Leistungsberechtigte dieser Aufforderung nicht nach, können die Jobcenter nach § 5 Absatz 3 Satz 1 die Anträge selbst stellen sowie Rechtsbehelfe und Rechtsmittel einlegen.

Damit die vorrangig verpflichteten Leistungsträger über diese von den Jobcentern gestellten Anträge entscheiden können, ist die Vorlage von Unterlagen erforderlich, die sich nicht im Besitz der Jobcenter, sondern der Leistungsberechtigten befinden (z. B. Einkommensnachweise). In der Praxis legen die Leistungsberechtigten diese entscheidungserheblichen Unterlagen trotz Aufforderung durch die Leistungsträger des Öfteren nicht vor, so dass die von den Jobcentern beantragten Leistungen wegen Verletzung der Mitwirkungspflichten durch die Leistungsberechtigten nach §§ 60, 66 SGB I versagt werden. Rechtsbehelfe und Rechtsmittel durch die Jobcenter gegen diese Versagungen bleiben wegen der fehlenden Unterlagen erfolglos.

Damit sind die Möglichkeiten, auf die Leistungsberechtigten einzuwirken, nach der bisherigen Rechtslage erschöpft. Die Entziehung oder Versagung von Arbeitslosengeld II durch die Jobcenter wegen der Verletzung von Mitwirkungspflichten gegenüber einem vorrangigen Leistungsträger nach §§ 60, 66 SGB I ist rechtlich umstritten; auch die Anrechnung der fiktiv erzielbaren Leistungen oder die Ablehnung eines Antrages auf Arbeitslosengeld II ist aufgrund des Bedarfsdeckungsgrundsatzes nicht zulässig.

Es bedarf daher einer rechtssicheren Lösung, die die Jobcenter in die Lage versetzt, die Verfolgung vorrangiger Ansprüche wirksam einzufordern. Daher werden die Verpflichtung der Leistungsberechtigten, Anträge auf vorrangige Sozialleistungen zu stellen, und die Möglichkeit der Jobcenter, selbst Anträge stellen zu können, im neuen Satz 3 ergänzt. Die Jobcenter haben die Grundsicherungsleistungen im Falle eines Antrages des Jobcenters und einer bestandskräftigen Entscheidung des anderen Trägers über die Versagung der vorrangigen Leistung nach

§ 66 SGB I so lange zu entziehen oder zu versagen, bis die Leistungsberechtigten ihren Mitwirkungspflichten gegenüber dem anderen Träger nach den §§ 60 bis 64 SGB I nachgekommen sind. Legen Leistungsberechtigte gegen die Versagung der vorrangigen Leistung Rechtsmittel ein, ist eine Entziehung oder Versagung nach Satz 3 noch nicht möglich, da über die Versagung nach § 66 SGB I und damit über die Grundlage für die Entziehung oder Versagung nach Satz 3 noch nicht verbindlich entschieden wurde.

Damit die Leistungsberechtigten die Folgen ihres Verhaltens kennen, sind sie nach Satz 4 vorab darüber schriftlich zu belehren. Die Belehrung hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Berechtigten ihr Mitwirkungsverhalten gegenüber dem vorrangig verpflichteten Leistungsträger danach ausrichten können.

Sobald die unterlassene Mitwirkung nachgeholt und dies dem Jobcenter bekannt wird, hat das Jobcenter die Versagungs- oder Entziehungsentscheidung rückwirkend aufzuheben. Die zunächst vorenthaltenen Leistungen sind von den Jobcentern nachzuzahlen und künftige Leistungen zu erbringen, soweit im Übrigen die Leistungsvoraussetzungen vorliegen. Eine Entscheidung des vorrangig verpflichteten Leistungsträgers über den Leistungsantrag ist nicht erforderlich: Es genügt allein das Nachholen der Mitwirkungshandlung durch die Leistungsberechtigten. Korrespondierend mit der Pflicht, ganz oder teilweise die Leistungen zu entziehen oder zu versagen, steht die Nachzahlung nicht im Ermessen der Jobcenter.

Die ergänzende Regelung räumt den Jobcentern einen Ermessensspielraum nur hinsichtlich der Frage ein, ob die Leistungen ganz oder teilweise entzogen werden. Eine teilweise Versagung oder Entziehung in der voraussichtlichen Höhe der vorrangigen Leistung kommt dann in Betracht, wenn die Höhe dieser Leistung prognostiziert werden kann (z. B. Unterhaltsvorschuss, Kindergeld). Dagegen kommt eine vollumfängliche Versagung oder Entziehung in Betracht, wenn die Höhe der vorrangigen Leistung nicht prognostiziert werden kann (z. B. Arbeitslosengeld, Krankengeld).

Die neue ergänzende Regelung ist auch zumutbar, weil die Leistungsberechtigten im Fall der teilweisen oder gänzlichen Versagung oder Entziehung es selbst in der Hand haben, die erforderlichen Anträge zu stellen bzw. die entscheidungserheblichen Antragsunterlagen kurzfristig vorzulegen. Erst wenn beide Pflichten nicht erfüllt werden und eine entsprechenden Belehrung erfolgte, entziehen oder versagen die Jobcenter die Leistungen ganz oder teilweise, um sie bei nachträglicher Pflichtenerfüllung durch die Leistungsberechtigten nachzuzahlen.

Die Regelung gilt nicht bei der Beantragung von vorgezogenen Altersrenten. Wenn festgestellt wird, dass die Voraussetzungen für einen vorgezogenen Rentenantrag vorliegen, wird dieser in der weit überwiegenden Zahl der Fälle auch gestellt und § 5 Absatz 3 SGB II damit schon bisher nur selten angewandt.

Zu Buchstabe c (Nummer 7 § 7)

Nummer 7 wird aufgrund der Einfügung der Regelung in Nummer 7 Buchstabe a – neu – neu gefasst.

Zu Nummer 7 Buchstabe a

Mit der Ergänzung in § 7 Absatz 4 Satz 3 Nummer 2 wird klargestellt, dass Personen, die sich in einer Einrichtung zum Vollzug richterlich angeordneter Freiheitsentziehung aufhalten, auch dann nicht leistungsberechtigt nach dem SGB II sind, wenn sie als Freigänger einer Beschäftigung nachgehen.

Nummer 7 Buchstabe b entspricht unverändert der im ursprünglichen Gesetzentwurf enthaltenen Änderung.

Zu Buchstabe d (Nummer 9 Buchstabe b – § 11a Absatz 7)

Die Änderung greift Bedenken auf, bei Bezieherinnen von Mutterschaftsgeld das bisherige Einkommen fiktiv weiterhin anzurechnen. Eine fiktive Anrechnung widerspricht dem geltenden Zuflussprinzip. Die vorgesehene Regelung wird deshalb gestrichen.

Zu Buchstabe e (Nummer 12 – § 15 Absatz 2)

Mit der Änderung des Absatzes 2 Satz 2 wird die bisherige Rechtslage beibehalten, aber an den Duktus der Vorschrift im Übrigen angepasst. Damit erfolgt eine Flexibilisierung für sog. atypische Fallkonstellationen.

Die Änderung des Satzes 3 trägt der Überlegung Rechnung, dass sich eine Vereinbarung über Tätigkeitsbereiche oder Tätigkeiten als für die Vermittlung hinderlich erweisen kann, wenn der leistungsberechtigten Person eine andere attraktive Tätigkeit angeboten werden soll. Die Änderung trägt zudem den Bestimmungen zur Zumutbarkeit Rechnung.

Zu Buchstabe f (Nummer 14a – § 16d)

Zu Nummer 14a Buchstabe a (§ 16d Absatz 6)

§ 16d Absatz 6 regelt die Förderdauer bei Arbeitsgelegenheiten. Danach dürfen erwerbsfähige Leistungsberechtigte nicht länger als insgesamt 24 Monate in einem Zeitraum von fünf Jahren in Arbeitsgelegenheiten zugewiesen werden. Damit soll verhindert werden, dass ein dauerhafter Einsatz in Arbeitsgelegenheiten zu Einsperreffekten führt und die Eingliederungschancen der Betroffenen verringert. An der Begrenzung der Förderdauer wird daher grundsätzlich festgehalten.

Allerdings ist es für bestimmte Personengruppen auch bei guter Konjunktur kaum möglich, vom Aufbau der Beschäftigung zu profitieren und auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt Fuß zu fassen. Daher soll die Förderdauer bei Arbeitsgelegenheiten auch im Hinblick auf die Ermöglichung von sozialer Teilhabe einmalig für weitere maximal 12 Monate verlängert werden können. Hiervon sollen vorrangig ältere Personen und Leistungsberechtigte mit minderjährigen Kindern profitieren. Eine über die 24 Monate hinausgehende erneute Zuweisung setzt eine eigenständige Prüfung der weiterhin geltenden Voraussetzungen des § 16d voraus. Insbesondere ist der in Absatz 5 geregelte Vorrang anderer Eingliederungsleistungen weiterhin zu beachten. Durch diese zwingende Prüfung in Betracht kommender vorrangiger Instrumente, die auch dokumentiert werden muss, soll eine automatische Verlängerung der Zuweisung ausgeschlossen werden.

Zu Nummer 14a Buchstabe b (§ 16d Absatz 8)

Die Änderung betrifft die Erstattung von erforderlichen Maßnahmekosten. Neben den Personalkosten für einen besonderen Anleitungsbedarf können in Zukunft auch Personalkosten für eine notwendige tätigkeitsbezogene Unterweisung erstattet werden. Diese Unterweisung geht über eine Einweisung und Einarbeitung hinaus und soll sehr einfache, niedrigschwellige Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten vermitteln, die zur Verrichtung der Tätigkeit erforderlich sind. Zur Vermittlung von darüber hinaus gehenden Kenntnissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten oder solchen, die mit der Tätigkeit nicht in Zusammenhang stehen, ist weiterhin auf die dafür vorgesehenen Instrumente zurückzugreifen. Es bleibt daher bei dem Grundsatz, dass die Verrichtung von Arbeit im Vordergrund steht.

Daneben sind nunmehr auch Personalkosten erstattungsfähig, die aufgrund einer notwendigen sozialpädagogischen Betreuung zur erfolgreichen Absolvierung der Arbeitsgelegenheit entstehen. Arbeitsgelegenheiten sind nach Absatz 5 nachrangig gegenüber anderen Eingliederungsleistungen und richten sich damit an besonders arbeitsmarktferne Personen, so dass eine besondere Unterstützung und Begleitung angebracht sein kann.

Zu Nummer 14b (§ 16e – Absatz 2)

Der neue Satz 5 eröffnet dem Arbeitgeber die Möglichkeit, eine sozialpädagogische Betreuung während der Dauer der Förderung des Arbeitsverhältnisses durchzuführen, soweit diese notwendig ist. Ziele sind die Stabilisierung des Beschäftigungsverhältnisses und die langfristige Integration der geförderten Person. Die sozialpädagogische Betreuung kann vom Arbeitgeber selbst geleistet werden, wenn er über entsprechendes Personal verfügt. Anderenfalls kann er auf externes Betreuungspersonal zurückgreifen. Die hierfür erforderlichen Kosten werden auf Antrag erstattet.

Zu Buchstabe g (Nummer 15 – § 16g Absatz 2 Satz 1)

Im Rahmen der nachgehenden Betreuung kann es erforderlich sein, auch Leistungen aus dem Vermittlungsbudget oder der Freien Förderung zu erbringen. Leistungen aus dem Vermittlungsbudget können zum Beispiel erforderlich sein, wenn erst nach Aufnahme des Beschäftigungsverhältnisses festgestellt wird, dass für die Fortführung der Beschäftigung eine vorübergehende Unterstützung der Mobilität (z. B. Fahrtkosten) notwendig ist.

Zu Buchstabe h (Nummer 16a – § 18)

Die Neufassung des § 18 Absatz 1 und 2 trägt der gestiegenen Bedeutung der Zusammenarbeit der Jobcenter mit den verschiedenen Akteuren des Arbeitsmarktes aber auch anderen Leistungsträgern sowie Dritten Rechnung. Die Zusammenarbeit hat insbesondere in Netzwerken für Aktivierung, Beratung und Chancen mit dem Ziel einer besseren Betreuung von Langzeitarbeitslosen und Langzeitleistungsbeziehenden, bei der Eingliederung von jungen Menschen in Ausbildung und Arbeit in Jugendberufsagenturen, bei der Integration von Ausländerinnen und Ausländern und bei den mit Arbeitslosigkeit häufig verbundenen Sozialleistungen an Bedeutung gewonnen.

Der bisherige Wortlaut des Absatzes 1 wird dazu übersichtlicher gefasst. Die Aufzählung der Stellen, mit denen eine Zusammenarbeit erfolgen kann, ist weiterhin nicht abschließend. Die Zusammenarbeit mit den Stellen nach Nummer 1 schließt die Kreise und Gemeinden ein, die Sozialleistungen nach dem Sozialgesetzbuch erbringen. Die Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Wohlfahrtspflege und sonstigen Dritten (Nummer 7) schließt zum Beispiel Schuldnerberatungsstellen, Integrationsfachdienste, Jugendmigrationsdienste und Stellen ein, die psychosoziale Betreuung erbringen.

Absatz 2 konkretisiert die Zusammenarbeit zwischen den Sozialleistungsträgern, den Ausländerbehörden und den Schulen auf der Ebene der Durchführung von Maßnahmen als Gesamtprozess einerseits sowie auf der Einzelfallebene andererseits. Eine gelingende Zusammenarbeit setzt eine enge Kooperation und einen gegenseitigen Austausch voraus. Absatz 2 betont daher mit der Grundlage der Gegenseitigkeit, dass sich jeder Beteiligte aktiv im Rahmen seiner Aufgaben und Möglichkeiten einbringt.

Absatz 2 Satz 2 benennt hierzu beispielhaft zwei Konstellationen, in denen eine Zusammenarbeit erforderlich ist: Nummer 1 bezieht sich auf den Ansatz, nach dem die gesamte Bedarfsgemeinschaft gefördert werden soll, um zu erreichen, dass die Hilfebedürftigkeit insgesamt überwunden werden kann. Nummer 2 rückt die Zusammenarbeit bei sozial benachteiligten und individuell beeinträchtigten jungen Menschen in den Fokus.

Zu Buchstabe i (Nummer 17 – § 18d Satz 2)

Durch die Änderung soll den Stellungnahmen der Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer insbesondere bei der Einrichtung von Arbeitsgelegenheiten ein besonderes Gewicht zukommen.

Die Geschäftsordnung des Beirats kann vorsehen, dass die gemeinsame Stellungnahme der Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer gesondert ausgewiesen werden kann. Die Rechtmäßigkeitsprüfung durch die gemeinsame Einrichtung bleibt davon unberührt.

Zu Buchstabe j (Nummer 23 Buchstabe c – § 27 Absatz 3)

Nach § 7 Absatz 6 SGB II können Schülerinnen und Schüler in einer im Grunde nach dem BAföG förderungsfähigen Ausbildung grundsätzlich nur dann Arbeitslosengeld II erhalten, wenn sie Ausbildungsförderung nach dem BAföG erhalten. Besteht diese Möglichkeit nicht, weil die Altersgrenze nach § 10 Absatz 3 BAföG überschritten ist, kann dieser Umstand eine besondere Härte bedeuten. Der neue Satz 2 legt das Vorliegen einer besonderen Härte für den Fall fest, dass wegen der Besonderheit des Einzelfalls keine Alternativen zu der angestrebten schulischen Ausbildung zur Verfügung stehen und ohne Leistungen zum Lebensunterhalt der Abbruch der Ausbildung droht. In diesem Fall werden die Leistungen zuschussweise erbracht. Die Regelung ist im Hinblick auf mögliche Anpassungen der Altersgrenze nach § 10 Absatz 3 BAföG zu befristen.

Zu Buchstabe k (Nummer 24 § 28)

Nummer 24 wird wegen der Anfügung der Regelung zu § 28 Absatz 3 neu gefasst:

Zu Buchstabe a (§ 28 Absatz 2 Satz 2)

Entspricht der im bisherigen Gesetzentwurf enthaltenen Regelung.

Zu Buchstabe b (§ 28 Absatz 3)

Bei dem in § 28 Absatz geregelten Schulbedarfspaket (Teil des Bildungspakets) handelt es sich um einen Geldbetrag von insgesamt 100 Euro pro Schuljahr, der in der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II zu festgelegten Stichtagen (70 Euro zum 1. August und 30 Euro zum 1. Februar eines jeden Jahres) ausgezahlt wird. Diese festen Auszahlungszeitpunkte passen nicht für Flüchtlingskinder, die unter bestimmten Voraussetzungen bereits unmittelbar nach der Einreise dem SGB II unterfallen können. Für Schülerinnen und Schüler, die Leistungen nach dem AsylbLG beziehungsweise nach dem SGB XII erhalten, besteht dieses Problem nicht. Bei ihnen ist ein Abstellen auf den tatsächlichen Zeitpunkt der Einschulung bereits nach dem Wortlaut des Gesetzes schon jetzt möglich, da es insoweit auf den ersten Schultag ankommt. Der Bundesrat hatte daher im Rahmen seiner Stellungnahme zur Gleichbehandlung aller erstmalig in Deutschland eingeschulten Kinder eine Ergänzung des § 28 Absatz 3 SGB II vorgeschlagen (vgl. Bundestagsdrucksache 18/8041 vom 6. April 2016, Seite 83).

Die Regelung greift den Vorschlag des Bundesrates auf. Eine solche Regelung sollte sich aus Gleichbehandlungsgründen aber nicht nur auf Kinder, die erstmals in eine Schule im Bundesgebiet aufgenommen werden, beschränken. Denn eine vergleichbare Bedarfssituation liegt auch bei Kindern vor, die ursprünglich bereits in Deutschland eingeschult worden waren, ihren Schulbesuch aber hatten unterbrechen müssen – z. B. wegen eines Auslandsaufenthalts oder einer Krankheit – und den Schulbesuch nach den Stichtagen wieder aufnehmen.

Durch die Ergänzung des § 28 Absatz 3 SGB II erhalten im Ergebnis alle leistungsberechtigten Kinder künftigauch für das Schuljahr ihrer erstmaligen oder erneuten Einschulung und auch bei erstmaliger oder erneuter Einschulung ab dem 1. Februar eines Schuljahres – insgesamt 100 Euro für den persönlichen Schulbedarf: entweder nach Satz 1 des § 28 Absatz 3 SGB II regulär 70 Euro zum 1. August und 30 Euro zum ersten Februar des Schuljahres oder nach Satz 2 erste Alternative (neu) einmalig 70 Euro im Laufe des Zeitraums von August bis Januar des Schuljahres und nach Satz 1 regulär 30 Euro zum 1. Februar oder nach Satz 2 zweite Alternative (neu) einmalig 100 Euro im Laufe des Zeitraums von Februar bis Juli des Schuljahres.

Zu Buchstabe l (Nummer 27 § 34 Absatz 1)

Nummer 27 Buchstabe a wird geändert und zur besseren Lesbarkeit neu gefasst.

Zu Satz 1

Entspricht der Fassung, die sich aus der bislang in Artikel 1 Nummer 27 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa vorgesehenen Änderung ergibt.

Zu Satz 2

Entspricht der bislang in Artikel 1 Nummer 27 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb vorgesehenen Fassung. Das Herbeiführen muss auch weiterhin objektiv sozialwidrig im Sinne der einschlägigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts und des Bundesverfassungsgerichts sein. Der bislang vorgesehene weitere Satz 3 wurde nicht mehr aufgenommen, weil er eine Doppelung zu Satz 1 darstellte.

Zu den Sätzen 3 und 4

In den Anwendungsfällen des § 34 SGB II bestand Hilfebedürftigkeit, die sozialwidrig herbeigeführt wurde. Gutscheine können nur zurückgegeben werden, soweit sie nicht verbraucht wurden; dies entspricht der Regelung in § 40 Absatz 6 Satz 2.

Zu Satz 5

Entspricht der bislang in Artikel 1 Nummer 27 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc vorgesehenen Fassung.

Zu Buchstabe m (Nummer 28 § 34a Absatz 1)

Zu Doppelbuchstabe aa

Der bislang vorgesehene Satz 2 hätte eine Dopplung zu Satz 1 dargestellt, weil sich bereits aus Satz 1 ergibt, dass auch Sachleistungen zu ersetzen sind. Die Neufassung der weiteren Sätze folgt daraus, dass die nach § 34a haftende Person nicht Inhaber des Anspruchs auf Sachleistungen ist. Damit kann sie auch nicht verpflichtet werden, den an die hilfebedürftige Person ausgegeben Gutschein wieder herauszugeben. In Fällen, in denen der rechtswidrige Verwaltungsakt nicht aufgehoben werden kann und insoweit keine gesamtschuldnerische Haftung nach § 34a Absatz 4 SGB II entsteht, soll eine freiwillige Rückgabe eines Gutscheins durch die begünstigte Person an das Jobcenter die nach § 34a SGB II verpflichtete Person insoweit aus ihrer Ersatzpflicht befreien; daher wird die entsprechende Geltung des § 40 Absatz 6 Satz 2 SGB II angeordnet. Die Einschränkung des Ersatzes von Sozialversicherungsbeiträgen wurde durch ein redaktionelles Versehen nicht mit aufgenommen. Dies wird nun nachgeholt.

Zu Doppelbuchstabe bb

Folgeänderung zu Doppelbuchstabe aa.

Zu Buchstabe n (Einfügung der Nummer 32a – § 37 Absatz 2 Satz 3)

Redaktionelle Änderung des Verweises auf den durch Nummer 35 geänderten Wortlaut des § 41.

Zu Buchstabe o (Nummer 34 – § 40)

Zu Doppelbuchstabe aa (Nummer 34 Buchstabe a – § 40 Absatz 1 Satz 2)

Mit § 40 Absatz 1 Satz 2 wird die Anwendung von § 44 SGB X auf die Bedürfnisse in der Grundsicherung für Arbeitsuchende angepasst.

Zu Satz 2 Nummer 1

Mit der Regelung im ersten Halbsatz soll die nach § 44 SGB X bestehende Pflicht zur Rücknahme rechtswidriger nicht begünstigender Verwaltungsakte im Sinne des § 44 Absätze 1 und 2 SGB X zeitlich eingeschränkt werden. Ein angemessenes Verhältnis zwischen den Rechtsschutzinteressen der Betroffenen und den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende bleibt jedoch gewahrt. Hintergrund für diese Regelung sind die Entscheidungen des Bundessozialgerichts vom 12. Dezember 1996 – 11 Rar 31/96 – und 13. Februar 2014 – B 4 AS 19/13 – , nach denen die auf vier Jahre verkürzte Frist nach § 44 Absatz 4 SGB X auf nicht begünstigende Verwaltungsakte, die insbesondere (beispielsweise oder u. a.) die Aufhebung, Erstattung und den Ersatz von bereits erbrachten Leistungen verfügen, keine Anwendung findet. Somit greift die bisherige Regelung des § 40 Absatz 1 Satz 2 nicht. Dies hat zur Folge, dass solche Verwaltungsakte 30 Jahre lang verpflichtend zu prüfen, ggf. zurückzunehmen und bereits beglichene Forderungen zurückzuzahlen sind.

Dieses Ergebnis ist für den Bereich der Fürsorgeleistungen unbefriedigend und stellt aufgrund der Ausgestaltung der Fürsorgeleistungen im SGB II einen enorm hohen Verwaltungsaufwand für die Jobcenter dar.

Fürsorgeleistungen werden u. a. nur gewährt, soweit Hilfebedürftigkeit besteht. Aufgrund von Veränderungen von einerseits Bedarfen und/oder andererseits Einkommen unterliegen diese Leistungen häufigen Schwankungen. Vor diesem Hintergrund ist eine Anpassung der Bewilligungsentscheidungen an die jeweilig geänderten Verhältnisse häufig erforderlich. Da es sich bei Fürsorgeleistungen um existenzsichernde Leistungen handelt, sind diese monatlich im Voraus zu erbringen. Daraus folgt, dass die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende auf den Eintritt wesentlicher Änderungen in den Verhältnissen eines erwerbsfähigen Leistungsberechtigten oftmals erst im Nachhinein reagieren und die Leistungen anhand der tatsächlichen Verhältnisse berechnen können.

Es besteht über einen Zeitraum von vier Jahren die Möglichkeit, weiterhin neben den ordentlichen Rechtsbehelfen (Widerspruch), Rechtsmitteln (Klage) und der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand eine darüberhinausgehende Überprüfung der o. g. nicht begünstigenden Verwaltungsakte zu verlangen. Den Interessen der betroffenen Leistungsberechtigten wird damit ausreichend Rechnung getragen.

Der zweite Halbsatz stellt klar, dass ein Verwaltungsakt auch außerhalb des Vierjahreszeitraumes zurückzunehmen ist, wenn ein entsprechender Antrag innerhalb dieses Zeitraumes gestellt wurde. Damit sollen Nachteile für die Betroffenen aufgrund der Bearbeitungszeit entsprechender Anträge verhindert werden.

Kosten für die Aktenaufbewahrung können durch die Regelung gesenkt werden.

Zu Satz 2 Nummer 2

Entspricht dem bisherigen Wortlaut des § 40 Absatz 1 Satz 2 SGB II.

Zu Doppelbuchstabe bb

Folgeänderung zu Doppelbuchstabe aa.

Zu Doppelbuchstabe cc (Nummer 34 Buchstabe b – § 40 Absatz 5)

Die Ergänzung des bisherigen Wortlautes ist für den Fall erforderlich, dass ein nicht leistungsberechtigtes Mitglied der häuslichen Gemeinschaft verstirbt und dies einen Einfluss auf die Leistungen der nach dem SGB II leistungsberechtigen Personen hätte. Auch in diesem Fall sollen die bewilligten Leistungen im Sterbemonat unverändert bleiben.

Zu Buchstabe p (Nummer 36 – § 41a Absatz 1 Satz 1 und Absatz 7 Satz 1)

Nach dem bislang vorgesehenen Wortlaut ist eine vorläufige Entscheidung nur über die Erbringung von Geldleistungen möglich. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalt werden jedoch teilweise auch als Sachleistungen erbracht (zum Beispiel nach § 24 Absatz 2 SGB II oder im Fall einer eingetretenen Sanktion). Die vorläufige Entscheidung soll daher künftig auch über die Erbringung von Sachleistungen möglich sein.

Zu Buchstabe q (Nummer 37 – § 42)

Zu Doppelbuchstabe a

Redaktionelle Korrektur.

Zu Doppelbuchstabe b

Im Gesetzentwurf der Bundesregierung zu § 42 Absatz 4 SGB II ist der Ausschluss der Pfändung, Verpfändung, Übertragung und Abtretung von Ansprüchen auf SGB-II-Leistungen vorgesehen (Hauptziel: Schutz vor Pfändung von Lebensunterhaltsleistungen). Der gänzliche Ausschluss der Übertragbarkeit/Abtretbarkeit von SGB-II-Ansprüchen ist in bestimmten Fallgestaltungen nicht sinnvoll und soll deshalb durch eine Rückausnahme eingeschränkt werden.

Abtretungen weiterhin zuzulassen, ist in den Fallgestaltungen des § 53 Absatz 2 SGB I sinnvoll:

- zur Erfüllung/Sicherung von Ansprüchen auf Rückzahlung von Darlehen;
- zur Erfüllung/Sicherung von Ansprüchen auf Erstattung von Aufwendungen, die im Vorgriff auf fällig gewordenen Sozialleistungen zu einer angemessenen Lebensführung gegeben oder gemacht worden sind;
- wenn der zuständige Leistungsträger feststellt, dass die Übertragung im wohlverstandenen Interesse des Berechtigten liegt.

Dies hilft insbesondere Einrichtungen, die Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten im Sinne des Achten Kapitels SGB XII leisten (z. B. Lebensunterhaltssicherung durch Wohnungslosenhilfe).

Zu Buchstabe r (Nummer 49 – § 63)

Mit der Ergänzung wird besonderen Erfordernissen des Nebenstrafrechts im Hinblick auf die Wahrung des verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgebots Rechnung getragen und klargestellt, dass die in § 63 SGB II bußgeldbewehrten Pflichten letztlich aus Bürgersicht gegenüber dem jeweiligen Jobcenter (gemeinsame Einrichtung – gE/zugelassener kommunaler Träger – zkT) bestehen.

Zu Buchstabe s (Nummer 50a – § 65 Absatz 1)

Durch Einführung einer bis zum Ablauf des 31. Dezember 2018 befristeten Übergangsregelung kann der Anspruch auf Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld, soweit er sich auf Ernährung und Haushaltsenergie bezieht, durch Sachleistung erfüllt werden. Hieraus ergibt sich ein geringerer Geldauszahlungsanspruch. Die Gewährung der Ernährung als Sachleistung beinhaltet, dass die leistungsberechtigte Person diese im Bedarfsfall – etwa bei Abwesenheiten während des Tages wegen der Wahrnehmung von Lernangeboten oder Praktika an einem anderen Ort als dem Ort der Gemeinschaftsunterkunft – auch außerhalb der Gemeinschaftsunterkunft zur Verfügung gestellt bekommt (z. B. durch Lunchpakete).

Der Begriff „Gemeinschaftsunterkunft“ ist nicht im Sinne des § 53 Asylgesetz zu verstehen, sondern allgemein im Sinne einer Unterkunft zur gemeinschaftlichen Unterbringung einer größeren Anzahl von Personen. Er bezeichnet insbesondere Unterkünfte, die zur Aufnahme von Personen bestimmt sind, die Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Existenzminimums haben, wie z. B. Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II. Zu den „Gemeinschaftsunterkünften“ gehören daher nicht nur Gemeinschaftsunterkünfte im Sinne des § 53 Asylgesetz, sondern u. a. auch (Erst-)Aufnahmeeinrichtungen nach dem Asylgesetz sowie Einrichtungen der Obdachlosenhilfe.

Beispiel für einen Anwendungsfall sind leistungsberechtigte Personen, die als Asylberechtigte, Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention oder subsidiär Schutzberechtigte anerkannt sind (im Folgenden: Flüchtlinge). Sie unterfallen nicht mehr dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), sondern der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II). Soweit sie im Auftrag oder mit Zustimmung des Jobcenters (dort: Agentur für Arbeit) kostenlos verpflegt werden, weil sie z. B. mangels anderen Wohnraums in ursprünglich nur für das Asylverfahren vorgesehenen Gemeinschaftsunterkünften ohne Selbstversorgungsmöglichkeit verbleiben, wird insoweit die häusliche Ernährung sichergestellt. Nach der bisherigen Systematik des SGB II kann dies im Rahmen der Leistungserbringung nicht berücksichtigt werden, da der Anspruch auf Siche-

rung des Lebensunterhalts grundsätzlich durch Geldleistung zu erfüllen ist (vgl. § 19). Die Gestellung von Nahrung und Getränken einschließlich zubereiteter Mahlzeiten zusammen mit dem ungekürzten Anspruch auf Auszahlung der Regelbedarfsleistung im Rahmen des Arbeitslosengeldes II bzw. Sozialgeldes führte jedoch zu einer Doppelleistung und damit zu einer nicht vertretbaren Begünstigung dieser Personen gegenüber Leistungsberechtigten, die keine kostenlose Verpflegung erhalten.

Daher wird durch Neufassung des § 65 Absatz 1 die kostenlose Verpflegung Teil der Leistungserbringung nach dem SGB II (insoweit Anspruchserfüllung durch Sachleistung). Daraus folgt ein entsprechend angepasster Anspruch auf Auszahlung von Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld. Der Wert der Sachleistung entspricht zugunsten der betroffenen Leistungsberechtigten den jeweils auf ganze Euro abgerundeten, regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben für Nahrungsmittel und alkoholfreie Getränke sowie für Haushaltsstrom. Die Werte ergeben sich aus den Sonderauswertungen der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) 2008, die dem Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz zugrunde liegen (es ist vorgesehen, diese Werte im Zusammenhang mit der Auswertung der EVS 2013 auf den Stand der Verbrauchsausgaben im Jahr 2013 anzupassen). Da der individuelle regelbedarfsrelevante Verbrauch von Haushaltsenergie und Nahrungsmitteln in Mehrpersonenhaushalten in den Sonderauswertungen zur EVS 2008 nicht erfasst wird, wird für Erwachsene, bei denen nicht der Regelbedarf entsprechend der für alleinlebende Personen im SGB XII geltenden Regelbedarfsstufe 1 anerkannt wird, derjenige Betrag angesetzt, der dem Anteil der Ausgaben für Strom und Ernährung an der Gesamtsumme der regelbedarfsrelevanten Ausgaben entspricht (38,6 Prozent). Eine vollständige Berücksichtigung der für einen Einpersonenhaushalt erfassten regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben würde dagegen weder den in Mehrpersonenhaushalten eintretenden Einspareffekt noch das geringere Gesamtbudget angemessen berücksichtigen. Dieser Anteil (38,6 Prozent) auf die maßgebende Regelbedarfsstufe 2 übertragen ergibt einen Abzugsbetrag für sonstige Erwachsene in Höhe von 140 Euro.

Eine Fortschreibung der Beträge erfolgt nicht. Es handelt sich um eine bis zum Ablauf des 31. Dezember 2018 befristete Übergangsregelung, die allein mit der derzeitigen besonderen Unterbringungssituation der Flüchtlinge zusammenhängt.

Da die Verträge mit den Unterkunftsbetreibern (z. B. Hotelbetrieben) im Regelfall nicht durch das Jobcenter (Agentur für Arbeit) abgeschlossen werden, wird durch Satz 3 klargestellt, dass auch eine über Dritte (z. B. die Träger nach dem AsylbLG) vermittelte Verpflegung anerkannter Flüchtlinge als Sachleistung nach dem SGB II gilt, wenn das Jobcenter (Agentur für Arbeit) dies veranlasst oder dem zugestimmt hat. Nach Satz 4 hat die Agentur für Arbeit in diesen Fällen dem öffentlich-rechtlichen Träger der Gemeinschaftsunterkunft (z. B. dem Träger nach dem Asylbewerberleistungsgesetz) oder – soweit ein solcher nicht vorhanden ist – dem privaten Betreiber der Gemeinschaftsunterkunft Aufwendungen für die Verpflegung (einschließlich Haushaltsstrom) der Leistungsberechtigten nach dem SGB II in Höhe der in Satz 2 benannten Beträge zu erstatten.

Satz 5 trifft eine Regelung zur Anwendung des § 28 Absatz 6 Satz 1, wenn Kinder und Jugendliche aus den genannten Gemeinschaftsunterkünften an einem gemeinschaftlichen Mittagessen in Schule, Kita oder Kindertagespflege teilnehmen. Nach der allgemeinen Systematik des § 28 Absatz 6 werden über das Bildungspaket nur Mehraufwendungen berücksichtigt. Dabei handelt es sich um die (z. B. mit einem Caterer) vertraglich vereinbarten Kosten für dieses gemeinschaftliche Mittagessen abzüglich eines Eigenanteils von derzeit einem Euro pro Essen. Hintergrund ist, dass Aufwendungen für die eigene Zubereitung des Mittagessens grundsätzlich bereits in Höhe von einem Euro pro Tag im Rahmen des Regelbedarfs der Kinder und Jugendlichen berücksichtigt werden, so dass die Kosten für das gemeinschaftliche Mittagessen in Schule, Kita und Kindertagespflege in Höhe von einem Euro pro Essen aus der Regelbedarfsleistung erbracht werden müssen, um insoweit eine Doppelleistung (einmal über den Regelbedarf, einmal über das Bildungspaket) zu vermeiden. Diese Handhabung passt für Kinder und Jugendliche aus den genannten Gemeinschaftsunterkünften jedoch nicht. Durch eine Minderung des Geldauszahlungsanspruchs nach Satz 2 steht ihnen kein Geldbetrag für Einkauf und Zubereitung von Lebensmitteln zur Verfügung. Hierdurch fehlt es an Mitteln, um zu jedem gemeinschaftlichen Mittagessen in Schule, Kita oder Kindertagespflege einen Euro als Eigenanteil beizusteuern; es kann deshalb auch nicht zu einer Doppelleistung kommen. Demnach besteht insoweit ein über das Bildungspaket zu deckender Bedarf in Höhe der vollen, nicht um einen Euro pro Tag geminderten Kosten für das gemeinschaftliche Mittagessen in Schule, Kita und Kindertagespflege. Nach Satz 4 i. V. m. § 28 Absatz 6 Satz 1 werden somit in diesen Fällen über das Bildungspaket nicht nur die Mehraufwendungen, sondern die gesamten Aufwendungen (vertraglich geschuldete Gegenleistung) für das gemeinschaftliche Mittagessen in Schule, Kita und Kindertagespflege berücksichtigt.

Zu Buchstabe t (Nummer 53– § 80 Absatz 2)

Redaktionelle Korrektur.

Zu Nummer 3 (Änderung des Artikels 2 – Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1a (Änderung des § 9 Absatz 3 Satz 1 SGB III)

Folgeänderung zur Neufassung des § 18 Absatz 1 und 2 SGB II (Nummer 2 Buchstabe h).

Zu Nummer 4 (Änderung des Artikels 3 – Änderung weiterer Gesetze)

Zu Buchstabe a (Änderung des Wohngeldgesetzes)

Die Streichung des Verweises auf § 25 Absatz 3 Satz 1 und 2 Wohngeldgesetz (WoGG) ist eine Folgeänderung der Neufassung des § 25 Absatz 4 WoGG zum 1. Januar 2016 durch Artikel 1 Nummer 16 Buchstabe c des Gesetzes zur Reform des Wohngeldrechts und zur Änderung des Wohnraumförderungsgesetzes vom 2. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1610). Danach ist im Fall des § 28 Absatz 3 WoGG die Antragsfrist des § 25 Absatz 4 WoGG einschlägig.

Zu Buchstabe b (Änderung des Bundesversorgungsgesetzes – Einfügung neuer Nummern 1 bis 3)

Zu Nummer 1

Entspricht der im bisherigen Entwurf enthaltenen Änderung.

Zu Nummer 2 (§ 30 Absatz 5 Satz 4 und 5 BVG)

Zu § 30 Absatz 5 Satz 4 BVG

Eine Änderung des Gesetzestextes in § 30 Absatz 5 Satz 4 BVG ist notwendig, da die Änderung bei der Bestimmung des Anpassungssatzes, die zukünftig aus der Summe der für die Rentenanpassung relevanten Lohnentwicklung in den alten Bundesländern für das Jahr der Anpassung und das Vorjahr erfolgen soll, nicht vom Wortlaut des bisherigen § 30 Absatz 5 BVG gedeckt ist.

Der Anpassungssatz für die Aktualisierung der Durchschnittseinkommen ergibt sich bislang nach § 30 Absatz 5 Satz 4 BVG aus der Summe der Prozentsätze, um die sich das Durchschnittsentgelt der gesetzlichen Rentenversicherung in den beiden Kalenderjahren vor der Anpassung verändert hat. Dazu wird auf die Durchschnittsentgelte der Anlage 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) der letzten drei Kalenderjahre vor der Anpassung zurückgegriffen und deren jeweilige Veränderungsraten werden summiert. Für die Berechnung des Anpassungssatzes wird dabei u. a. das vorläufige Durchschnittsentgelt des Vorjahres mit dem endgültigen Durchschnittsentgelt des Vorvorjahres in Relation gesetzt. Denn zum Zeitpunkt der Berechnung des Anpassungssatzes nach § 30 Absatz 5 BVG (im Frühjahr des laufenden Jahres) liegt für das Vorjahr nur das vorläufige Durchschnittsentgelt der Anlage 1 zum SGB VI vor. Das endgültige Durchschnittsentgelt für das Vorjahr wird jeweils erst Ende des laufenden Jahres bestimmt. Die Relation von vorläufigem zu endgültigem Durchschnittsentgelt bildet jedoch nicht die tatsächliche Lohnentwicklung ab.

Eine Anpassung auf Grundlage der Summe der für die Rentenanpassung relevanten Lohnentwicklung in den alten Ländern im Jahr der Anpassung und im Vorjahr beruht auf den aktuellsten verfügbaren statistischen Daten der für die Rentenanpassung relevanten Lohnentwicklung für die alten Länder. Diese basiert auf der vom Statistischen Bundesamt gemeldeten Lohnentwicklung nach den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR), wobei der Einfluss der Arbeitsgelegenheiten mit Entschädigungen für Mehraufwendungen („Ein-Euro-Jobs“) außer Acht bleibt. Darüber hinaus wird die Entwicklung der zur Rentenversicherung beitragspflichtigen Entgelte berücksichtigt, sodass sich die Rentenanpassung – wenn auch zeitverzögert – an der Entwicklung der zur RV-beitragspflichtigen Entgelte orientiert. Eine Anpassung des Vergleichseinkommens auf Grundlage der Summe der für die Rentenanpassung relevanten Lohnentwicklung berücksichtigt insbesondere das Ziel, durch die Anpassung des Durchschnittseinkommens bei der Ermittlung des Vergleichseinkommens eine Teilhabe der Berechtigten nach dem sozialen Entschädigungsrecht an der tatsächlichen Lohnentwicklung sicherzustellen. Die für die Rentenanpassung relevante Lohnentwicklung nach § 68 Absatz 2 i. V. m. § 228b SGB VI in den alten Bundesländern kann der Begründung der jeweiligen Rentenwertbestimmungsverordnung (RWBestV) entnommen werden.

Zu § 30 Absatz 5 Satz 5 BVG

Folgeänderung zu Buchstabe a. Gleichzeitig wird klargestellt, dass die Vergleichseinkommen in jedem Jahr zum 1. Juli neu zu errechnen sind. Damit wird der gewünschte Effekt berücksichtigt, dass die Errechnung der Vergleichseinkommen zum selben Zeitpunkt wie die Anpassung der Versorgungsleistungen nach dem BVG erfolgt (§ 56 Absatz 1 BVG). Dabei werden die Versorgungsleistungen nach dem BVG zum selben Zeitpunkt wie die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung angepasst.

Die Regelung des Satzes 5 2. Halbsatz enthält eine Schutzklausel, die die Verringerung des aktuellen Vergleichseinkommens verhindert.

Der rein mathematische Mechanismus der Errechnung des Vergleichseinkommens kann unter Umständen zu einer Minderung führen, wenn die Einkommensentwicklung zum Beispiel negativ ausfallen sollte. Es bedarf daher der im 2. Halbsatz aufgenommenen Schutzklausel, damit sich das Vergleichseinkommen gegenüber dem Vorjahr auch dann nicht vermindert, wenn sich dies rechnerisch ergeben würde.

Zu Nummer 3

Redaktionelle, klarstellende Folgeänderung zur Änderung des § 30 Absatz 5 Satz 4 BVG. Sie schafft eine einheitliche Formulierung zwischen den Rechtsvorschriften innerhalb des BVG.

Zu Buchstabe c (Absatz 8 – Änderung des SGB XII)

Zur neuen Nummer 3 (§ 116a)

Mit § 116a wird die Anwendung von § 44 SGB X für das SGB XII neu geregelt. Die Regelung erfolgt im Gleichlauf mit der Neuregelung in anderen Teilen des Existenzsicherungsrechts (§ 40 Absatz 1 Satz 2 SGB II; § 9 Absatz 4 Satz 2 AsylbLG).

Zu Nummer 1

Mit der Regelung in Nummer 1 wird die Rücknahme unanfechtbar gewordener, rechtswidriger nicht begünstigender Verwaltungsakte im Sinne des § 44 Absätze 1 und 2 SGB X zeitlich eingeschränkt. Hintergrund für die Regelung sind die Entscheidungen des Bundessozialgerichts vom 12. Dezember 1996 – 11 Rar 31/96 – und 13. Februar 2014 – B 4 AS 19/13. Danach können Verwaltungsakte, die beispielsweise die Aufhebung eines Verwaltungsakts, einen Erstattungsanspruch oder einen Ersatzanspruch verfügen, trotz Bestandskraft gemäß § 44 SGB X über 30 Jahre lang rückwirkend angegriffen werden. Dieses Ergebnis ist für den Bereich des Fürsorgerechts nicht sachgerecht. Denn bei den existenzsichernden Leistungen, die stets im Voraus zu zahlen und aufgrund von laufenden Veränderungen bei Bedarfen und Einkommen häufigen Schwankungen unterliegen, löst die Möglichkeit einer rückwirkenden Überprüfung über einen 30-jährigen Zeitraum einen überdurchschnittlich hohen Verwaltungsaufwand auf. Den Interessen der Leistungsberechtigten wird durch die Neuregelung, die für diese Bescheide eine Rücknahmepflicht nur noch für vier Jahre vorsieht, hinreichend Rechnung getragen; zumal ihnen die allgemeinen Rechtsschutzmöglichkeiten, über die sie auch belehrt worden sind, gegen belastende Verwaltungsakte ohnehin zur Verfügung stehen (Widerspruch, Klage etc.). Im Übrigen wird auf die Begründung zu Nummer 2 Buchstabe o zu § 40 Absatz 1 Satz 2 SGB II verwiesen.

Zu Nummer 2

Nummer 2 entspricht dem bisherigen Wortlaut des § 116a SGB XII.

Zu Buchstabe d (Absatz 9 – Änderung des AsylbLG)

Der Absatz 9 wird aufgrund der ergänzenden Regelung zu § 9 Absatz 4 Satz 2 AsylbLG neu gefasst.

Nummer 1 entspricht der im bisherigen Entwurf enthaltenen Änderung.

Mit Nummer 2 wird § 9 Absatz 4 Satz 2 neu gefasst und damit die Anwendung von § 44 SGB X für das AsylbLG neu geregelt. Die Regelung erfolgt im Gleichlauf mit der Neuregelung in anderen Teilen des Fürsorgerechts (§ 40 Absatz 1 Satz 2 SGB II und § 116a SGB XII).

Zu § 9 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1

Mit der Regelung in § 9 Absatz 4 Satz 2 wird die Rücknahme unanfechtbar gewordener, rechtswidriger nicht begünstigender Verwaltungsakte im Sinne des § 44 Absätze 1 und 2 SGB X zeitlich eingeschränkt. Hintergrund für die Regelung sind die Entscheidungen des Bundessozialgerichts vom 12. Dezember 1996 – 11 Rar 31/96 – und 13. Februar 2014 – B 4 AS 19/13. Danach können Verwaltungsakte, die beispielsweise die Aufhebung eines Verwaltungsakts, einen Erstattungsanspruch oder einen Ersatzanspruch verfügen, trotz Bestandskraft gemäß § 44 SGB X über 30 Jahre lang rückwirkend überprüft werden. Dieses Ergebnis ist für den Bereich des Fürsorgerechts nicht sachgerecht. Denn bei den existenzsichernden Leistungen, die stets im Voraus zu zahlen und aufgrund von laufenden Veränderungen bei Bedarfen und Einkommen häufigen Schwankungen unterliegen, löst die Möglichkeit einer rückwirkenden Überprüfung über einen 30-jährigen Zeitraum einen überdurchschnittlich hohen Verwaltungsaufwand aus. Den Interessen der Leistungsberechtigten wird durch die Neuregelung, die für diese Bescheide eine Rücknahmepflicht nur noch für vier Jahre vorsieht, hinreichend Rechnung getragen; zumal ihnen die allgemeinen Rechtsschutzmöglichkeiten gegen belastende Verwaltungsakte ohnehin zur Verfügung stehen (Widerspruch, Klage etc.).

Im Übrigen wird auf die Begründung zu Nummer 2 Buchstabe o zu § 40 Absatz 1 Satz 2 SGB II verwiesen.

Zu § 9 Absatz 4 Satz 2 Nummer 2

§ 9 Absatz 4 Satz 2 Nummer 2 entspricht dem bisherigen Wortlaut des § 9 Absatz 4 Satz 2 AsylbLG.

Zu Buchstabe e (Absatz 11 – Änderung des Bundeskindergeldgesetzes)

§ 11 Absatz 6 BKGG sieht vor, dass in Fällen, in denen Kinderzuschlag bezogen wurde und sich im Nachhinein herausstellt, dass Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II nicht vermieden werden konnte, d. h. statt des Anspruchs auf Kinderzuschlag ein Anspruch auf SGB-II-Leistungen bestand, der bezogene Kinderzuschlag künftig nicht mehr zu erstatten sein soll, soweit dieser den Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II ausschließt oder mindert.

Hierdurch wird vermieden, dass Kinderzuschlagsleistungen zurückgefordert werden, obwohl sie bei der Berechnung der SGB-II-Leistungen aufgrund des tatsächlichen Zuflusses als Einkommen berücksichtigt werden, da dies als unbillig erachtet wird.

Die bisherige Neuregelung sieht vor, dass von dem Erstattungsverzicht eine Ausnahme zu machen ist, wenn der Leistungsbezieher vorsätzlich oder grob fahrlässig handelt.

Vor dem Hintergrund, dass letztlich das Existenzminimum des Kindes nicht gedeckt wird, hat der Bundesrat eine weitergehende Ausnahme vom Erstattungsverzicht gefordert. Danach dürfe es auch in den Fällen, in denen die rechtswidrige Gewährung des Kinderzuschlags durch grob fahrlässiges Verhalten oder ein Unterlassen der berechtigten Person verursacht wurde, nicht dazu kommen, dass das Existenzminimum der Familie nicht gedeckt wird. Nur in Fällen, in denen die rechtswidrige Gewährung durch aktives, vorsätzliches Handeln der berechtigten Person bewirkt wurde, erschiene es vertretbar, das Interesse der Familie an der Deckung des Existenzminimums geringer zu gewichten als das staatliche Rückforderungsinteresse.

Die Argumentation des Bundesrates betreffend die Unterdeckung des Existenzminimums wird gestützt. Es ist insbesondere zu berücksichtigen, dass die Betroffenen sich und ihrer Familie in keiner Weise einen Vorteil verschafft haben. Denn der Erstattungsverzicht findet lediglich Anwendung, soweit der SGB-II-Anspruch ausgeschlossen oder gemindert wird. Damit wird letztlich nicht mehr als der Grundbedarf der Familie abgedeckt. Durch die Anrechnung des Kinderzuschlags bei der rückwirkenden Berechnung der SGB-II-Leistung gefährdet jedoch eine gleichzeitige Rückforderung des Kinderzuschlags das Existenzminimum auch der betroffenen Kinder. Aus diesem Grund hält es die Bundesregierung für sachgerecht, in diesen Fällen insoweit gänzlich auf eine Erstattung zu verzichten.

Es entstehen allenfalls geringe nicht quantifizierbare Mehrausgaben.

Zu Buchstabe f (Absatz 12 – Änderung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Doppelbuchstabe aa (neue Nummern 1 und 2)

Der geltende § 68 Absatz 4 SGB IX stellt behinderte Jugendliche und junge Erwachsene während der Zeit einer Berufsausbildung schwerbehinderten Menschen gleich. Die Gleichstellung wird um die berufliche Orientierung

erweitert. Dies ermöglicht den Integrationsämtern, künftig auch Mittel aus der ihnen zur Verfügung stehenden Ausgleichsabgabe zur Unterstützung der beruflichen Orientierung behinderter Jugendlicher einzusetzen. Damit können die Integrationsämter ergänzend dazu beitragen, den Landesanteil für die berufliche Orientierung aufzubringen, etwa im Rahmen der Initiative Bildungsketten. Die Anpassung der Satzes 3 soll zu einer besseren Verständlichkeit beitragen, inhaltliche Änderungen sind mit der redaktionellen Änderung nicht verbunden.

Die Integrationsämter leisten begleitende Hilfen im Arbeitsleben ab einem Beschäftigungsumfang von 15 Stunden wöchentlich. Dieser Schwellenwert wird für Integrationsprojekte im Sinne des § 132 auf zwölf Stunden wöchentlich herabgesetzt, um vor allem auch schwerbehinderte Menschen, die eine Beschäftigung nur mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von weniger als 15 Stunden, beispielsweise in Form der Zuverdienstbeschäftigung ausüben können, mit Unterstützung des Integrationsamtes an eine Beschäftigung heranzuführen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Folgeänderung zu Doppelbuchstabe aa.

Zu Buchstabe g (neue Absätze 14 und 15)

Absatz 14 (Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit)

Aufgrund des Gesetzes zur Änderung des Unterhaltsrechts und des Unterhaltsverfahrensrechts sowie zur Änderung der Zivilprozessordnung und kostenrechtlicher Vorschriften vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2018) treten zum 1. Januar 2017 Änderungen zum vereinfachten Verfahren über den Unterhalt Minderjähriger nach §§ 249 ff. des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) in Kraft. Im Gesetzgebungsverfahren wurde eine sich aufgrund eines Änderungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU und SPD (Ausschussdrucksache 18(6)149) ergebende Folgeregelung nicht berücksichtigt und soll nun bis zum Inkrafttreten der Änderungen im vereinfachten Verfahren über den Unterhalt Minderjähriger nachgeholt werden.

Absatz 15 (Änderung der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung)

Folgeänderung zu Artikel 3 Absatz 12 Nummern 1 und 3.

Zu Nummer 5 (Artikel 3a – Gesetz zur vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht bei hochwasser- und starkregenfallbedingter Insolvenz)

Durch Starkregen- und Hochwasserereignisse im Mai und Juni 2016 entstanden bei einer Vielzahl von Betrieben Schäden und dadurch bedingte Betriebsunterbrechungen. Bei hiervon betroffenen Unternehmen kann sich daher die Frage nach einer Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit und damit nach dem Bestehen einer strafbewehrten Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrags nach § 15a der Insolvenzordnung stellen. Durch eine vorübergehende Aussetzung der Insolvenzantragspflicht soll den geschädigten Unternehmen und ihren organschaftlichen Vertretern Zeit gegeben werden, um die notwendigen Finanzierungs- und Sanierungsverhandlungen zu führen, wenn die Insolvenz durch mögliche Entschädigungsleistungen, Versicherungsleistungen, Zins- und Tilgungsmoratorien oder auf andere Weise abgewendet werden kann. Die vorgesehene Aussetzung der Insolvenzantragspflicht hat weder Haushaltsausgaben noch Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger, die Wirtschaft und die Verwaltung zur Folge. Auch verursacht sie keine weiteren Kosten. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Art. 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes (gerichtliches Verfahren).

Der Regelungsvorschlag ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

Es ist zu erwarten, dass durch die Starkregenfälle und das Hochwasser im Mai und Juni 2016 – wie auch bereits durch die Hochwasser im Jahr 2002 und 2013 – eine Vielzahl von Betrieben Schäden erleidet. Betriebsunterbrechungen sowie Schäden an Anlage- oder Vorratsvermögen können Unternehmen auch dann in wirtschaftliche Schwierigkeiten bringen, wenn deren geschäftliche und finanzielle Situation zuvor solide war und keine Schwierigkeiten erwarten ließ. Vor diesem Hintergrund kann sich die Frage nach einer Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit und damit nach dem Bestehen einer strafbewehrten Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrags nach

§ 15a InsO stellen. Kann die Insolvenz durch Zins- und Tilgungsmoratorien, Schuldennachlass, mögliche Entschädigungsleistungen, Versicherungsleistungen oder Spenden und andere karitative Hilfeleistungen abgewendet werden, wird vielfach eine Insolvenzantragspflicht nach geltendem Recht erst gar nicht entstehen. Allerdings benötigen die betroffenen Unternehmen und ihre organschaftlichen Vertreter Zeit, um die nötigen Finanzierungs- oder Sanierungsverhandlungen zu führen. In dieser Sondersituation erweist sich die in § 15a InsO vorgesehene Höchstfrist von drei Wochen als hinderlich.

Die Antragspflicht nach § 15a InsO soll daher zur Klarstellung und Erleichterung der Verhandlungen und Schadensabwicklung in klar umrissenen Fällen temporär ausgesetzt werden. Die Regelung berührt dabei nicht das Recht von Schuldnern oder Gläubigern, einen Insolvenzantrag zu stellen. Mithin wird nicht das Insolvenzrecht zur Gänze, sondern allein die der Strafbewehrung unterliegende Antragspflicht nach § 15a InsO ausgesetzt.

Es muss sich um Fälle handeln, in denen Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung durch die Starkregenfälle und das Hochwasser im Mai und Juni 2016, auch soweit sie über Juni 2016 hinaus andauert und erst nach Juni 2016 zu Schäden führt, verursacht wurde. Unschädlich ist es, wenn das betreffende Unternehmen schon vorher in Schwierigkeiten war, die für sich genommen die Antragspflicht aber noch nicht begründeten. Es müssen in jedem Fall ernsthafte Verhandlungen mit Banken, Entschädigungsfonds, Versicherungen, der öffentlichen Hand etc. geführt werden. Diese dürfen nicht endgültig gescheitert sein. Scheitern die Verhandlungen vor dem 31. Dezember 2016 endgültig oder werden sie anderweitig beendet, so endet auch die Aussetzung der Antragspflicht. Es muss ferner aus Sicht eines ordentlichen und gewissenhaften Organs eine begründete Aussicht darauf bestehen, dass das Unternehmen nach Erreichen eines Entschuldungskonzepts, nach Feststellung und Gewährung von Versicherungsleistungen oder der Zusage von staatlichen oder karitativen Entschädigungs-leistungen überlebensfähig ist.

Die Insolvenzantragspflicht erfüllt in unserem Rechtssystem wichtige Funktionen. Sie dient dem Schutz der Vertragspartner und der Integrität des Wirtschaftsverkehrs. Eine überschuldete oder zahlungsunfähige Gesellschaft, die weiter am Rechtsverkehr teilnimmt, kann die Interessen Dritter gefährden. Die Aussetzung der Antragspflicht kann deshalb nur unter den außergewöhnlichen Umständen der Starkregenfälle und des Hochwassers für einen Übergangszeitraum gerechtfertigt sein, innerhalb dessen sich die flutbedingten Störungen durch Finanzierungs- und Sanierungsverhandlungen beheben lassen. Sie ist deshalb bis zum 31. Dezember 2016 befristet. Danach lebt die Antragspflicht wieder auf. Entsprechend § 249 Absatz 1 der Zivilprozessordnung beginnt die dreiwöchige Höchstfrist des § 15a Absatz 1 Satz 1 InsO dann wieder von neuem.

Sollte sich wider Erwarten herausstellen, dass die Schadensschätzungen, die individuellen Entschuldungskonzepte und Sanierungsverhandlungen oder die Auszahlung der Leistungen sich in vielen Fällen über den 31. Dezember 2016 hinziehen, so kann die Aussetzung der Antragspflicht durch Rechtsverordnung verlängert werden. Auch in diesem Fall gelten die Voraussetzungen des Absatzes 1 weiter, es müssen also insbesondere ernsthafte Verhandlungen weitergeführt und berechtigte Aussichten auf Sanierung bestehen. Sind die Sanierungsverhandlungen erfolgreich beendet und fehlt es nun nur noch an der Umsetzung (Auszahlung der Leistung), so ist das ausreichend. Eine Verlängerung ist höchstens bis zum 31. März 2017 möglich.

Zu Nummer 6 (Änderung des Artikels 4 – Inkrafttreten)

Zu Buchstabe a (Absatz 2)

Die in Artikel 3 Absatz 14 neu eingefügte Regelung soll ebenfalls zum 1. Januar 2017 in Kraft treten, weil es sich dabei um eine Folgeänderung des FamFG zum 1. Januar 2017 handelt.

Zu Buchstabe b (Absatz 3 und 4)

Zu Absatz 3

Die in Artikel 3 Absatz 7 Nummer 2 genannten Änderungen treten mit Wirkung vom 1. Juli 2016 in Kraft. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens berücksichtigt, dass die Errechnung der Vergleichseinkommen nach § 30 Absatz 5 Satz 5 Bundesversorgungsgesetz (BVG) zum 1. Juli eines jeden Jahres erfolgt und die Änderung des § 30 Absatz 5 Satz 4 und 5 BVG bereits für die Errechnung der Vergleichseinkommen ab 1. Juli 2016 Anwendung finden kann.

Zu Absatz 4

Artikel 4 wird um eine Regelung über das Inkrafttreten und Außerkrafttreten des Artikels 3a ergänzt. Dieser tritt rückwirkend zum 1. Juni 2016 in Kraft. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass sich das Gesetzgebungsverfahren nicht schnell genug zum Abschluss bringen lässt, um auch den Fällen gerecht zu werden, in denen die Frist des § 15a Abs. 1 Satz 1 InsO bereits läuft oder abgelaufen ist. Um auch insoweit für Rechtssicherheit zu sorgen, sieht das Gesetz ein früheres Inkrafttreten vor. Diese Rückwirkung ist zulässig. Zwar handelt es sich bei § 15a InsO auch um eine strafrechtliche Vorschrift. Da es sich aber um eine Rückwirkung zugunsten des Täters handelt, ist das Rückwirkungsverbot des Artikels 103 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht betroffen. Im Übrigen trägt die Rückwirkung in ihrer konkreten Ausgestaltung den Interessen der Betroffenen hinreichend Rechnung. Sie ist unter den Bedingungen der Starkregen- und Hochwasserkatastrophe eine erforderliche und verhältnismäßige Vorkehrung, die den Interessen der Beteiligten angemessen Rechnung trägt. Die Insolvenzantragspflicht wird nicht vollständig ausgesetzt, sondern allein unter der engen Voraussetzung, dass Aussicht auf eine Sanierung des Unternehmens besteht. Daher werden insbesondere den Gläubigern, die im Übrigen auch weiterhin einen Insolvenzantrag stellen können, keine übermäßigen Risiken aufgebürdet.

Berlin, den 22. Juni 2016

Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn
Berichterstatter



Satz: Satzweiss.com Print, Web, Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, www.satzweiss.com
Druck: Printsystem GmbH, Schafwäsche 1-3, 71296 Heimsheim, www.printsystem.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333